Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Linden, Franz Joseph Ignaz von,

Sind die Stände des deutschen Reichs verbunden an dem gegenwärtigen Kriege Frankreichs gegen den König von Ungarn und Böhmen Theil zu nehmen?

Maynz 1792

J.publ.g. 429
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560103-4
VD18 14495678-001

J. publ. G.
429

<36614134270017

<36614134270017

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 429

Linden

Sind die
Stände des deutschen Reichs
verbunden
an dem
gegenwärtigen Kriege Frankreichs
gegen den
König von Ungarn und Böhmen
Theil zu nehmen?

erörtert aus Gelegenheit
der
mündlichen Erklärung der königl. preusischen und königl. ungarisch- und böhmischen Herrn Minister am Reichstage vom 12. May 1792.

von
Franz Joseph J. von Linden,
kurfürstl. mainz. wirklichen Hof- und Regierungs-Rathe, auch Beisizzer des kurfürstlichen Regierungs-Justizsenats.

Mainz 1792.
bei J. P. Fischer, kurfürstl. privilegirten Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Skizze.

I. Einleitung.

II. Beantwortung der Frage,

A. Aus der Veranlassung dieses Kriegs,

α. Bewegungen der deutschen Reichsstände und zwar

1) Der durch die Naz. Beschlüsse gekränkten Stände,

2) Der Kurfürsten des Reichs auf dem Wahlkonvente,

3) Der sämtlichen Stände auf dem R. Tage.

β. Schritte des höchsten Reichsoberhaupts,

γ. Bewegungen der französischen Nazionalversammlung.

B. Aus dem wechselseitigen Verbande der deutschen R. Stände,

α. Nach den allgemeinen Staatsrechtsgrundsäzzen,

β. Nach den besondern deutschen Staatsrechtsgrundsäzzen,

1) Nach den Buchstaben der Reichsgesezze,

α. Des R. A. zu Trier und Kölln v. J. 1512.

β. Des R. A. zu Augsburg vom J. 1548.

γ. Des R. A. zu Speier vom J. 1570.

δ. Des J. P. O. art. XVII. §. 5. 6.

ε. Des J. R. A. §. 178.

2) Nach dem Geiste der Reichsverfassung, nach welchem die allgemeine Theilnahme der Stånde an jenen Angelegenheiten, die die öffentliche Sicherheit und die Verfassung betreffen, gesezlich nothwendig ist, erwiesen

α. Aus dem Herkommen, da såmtliche Stånde bei Abfassung solcher Verordnungen jederzeit konkurrirten,

β. Aus den Kur= und Fůrstenvereinen,

γ. Aus dem Eide womit jeder Stand dem Kaiser verwandt ist,

C. Aus der deutschen Staatspolitik.

An den Leser!

Wieder ein Versuch im staatsrechtlichen Gefache! — Ich bitte, ihn auf Rechnung des schmeichelhaften Beifalls zu sezzen, mit welchem die öffentlichen Blätter die Erstlinge * meiner schriftstellerischen Muse beehrten. — Ohne zu dem glänzenden Schriftstelleramte berufen zu seyn, wage ich eine

ten.

* Differt. inaug. de jure visitandi Ecclesias quoad temporalia Episcopis Germ. ex observantia competente. Moguntiæ 1786. — Entwurf eines Gutachtens in den gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten aus Veranlassung des kais. Hofdekrets vom 25. Aug. 1788. Frankfurt und Leipzig 1789. — Beiträge zur Geschichte der Römischen Eingriffe in die Freiheiten, der deutschen Kirche, dem hohen deutschen Episkopate gewidmet, zur Zeit des versammelten Wahlkonvents. 1790. — Flüchtige Betrachtungen über die kurbraunschweigische Münsterialnote vom 19. May 1791. in Betreff der Elsasser Angelegenheit, des deutschen Reichs. Frankfurt und Leipzig 1791. —

kleine Ausarbeitung ans Licht zu stellen, wo-zu ich den Stoff aus der Geschichte der gegenwärtigen Zeiten schöpfte. — Daß sie der Erwartung und warmen Theilnahme des patriotischen Deutschlandes an den Angelegenheiten des Reichs entsprechen mögte, ist mein Wunsch, an dessen genauer Erfüllung mich freilich das Bewustseyn der Schwäche im Ausdrukke, und der Lükken in meiner Arbeit, die ich überhäuft mit Berufsgeschäften nicht ausfüllen konnte, sehr zweiflen läßt; doch auch dann schon werde ich mich zu Genügen belohnt fühlen, wenn diese kleine Schrift, das Werk meiner Nebenstunden einer Aufmerksamkeit würdig gehalten, und als redender Beweiß meines anhaltenden Bestrebens um das öffentliche Zutrauen eines verehrungswürdigen Publikums aufgenommen werden sollte!

Geschrieben den 20 Jun. 1792.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Durchdrungen von warmer Vaterlandsliebe, greife ich zur Feder, um einem hohen verehrungswürdigen Publikum eine mündliche Erklärung zweer mächtigen Königshöfe, die sich des deutschen Reichs, noch zur Zeit Waise und Vaterlos, annehmen, in die Hände zu liefern. Eine Erklärung, die dem Patrioten, welchem um die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, selbst der Verfassung, bange war, willkomm, der allgemeinen Aufmerksamkeit würdig, und bestimmt zu seyn scheint, den Gemeingeist, die einzige, aber auch dauerhafteste Stütze der deutschen Reichs-Staatsverfassung anzufachen, zu beleben, und — über alle Besorgnisse wegzusetzen! —

Zwei mächtige Königshöfe, zu Deutschlands Wolfart vereint, (a) an der Spitze thätiger Rüstungen zu sehen, in dem Augenblicke, wo die Reichsgrenzen verrückt, und von größern Invasionen bedroht sind, ist Balsam für das theilnehmende Herz des wahren Patrioten (b) und läßt ihn wieder frei und unbeklommen athmen! — Ueberzeugt von der allgemeinen reichspatriotischen Stimmung, die eben so glückliche, als in ihrer Art einzige Reichs-Staatsverfassung Deutschlandes aufrecht zu erhalten, schmeichle ich mir, daß die Bekanntmachung dieser mündlichen Erklärung der vereinigten königlich-ungarischen und preußischen Höfe den lauten und vollen Beifall erhalten werde. —

Der Zwölfte des May Monats im laufenden Jahre war der lang erwartete Tag, wo beide könig-

a) Konvenzion von Pillniz 1791.

b) S. die Grundsäzze der Aestetik, deren Anwendung und künftiger Entwiklung von Karl v. Dalberg 1791. §. 9. S. 99. „Muthvolle Rechtschaffenheit, „Bruderliebe, feste Anhänglichkeit an Landesverfas-„sung, und unveräußerliche Rechte, das sind die fe-„sten Stützen des Staats. „ S. 102. —

königliche Höfe dem deutschen Reiche Ihre warme Theilnahme an seinen Angelegenheiten wiederholt erklären, und Ihren mächtigen Schutz für die gegenwärtige Krisis aufs Neue zusichern ließen. (a) Einige Monate später, als der erzherzoglich-östreichische und kurbrandenburgische Hr. Gesanden dem gesammten Reiche die erfreuliche und frohe Nachricht gaben, daß die Erhaltung und Garantie der Reichsverfassung und der Rechte des deutschen Reichs eine der wesentlichen Grundlagen der glücklich errichteten Verbindung zwischen Sr. kaiserlich-königlichen, und des Königs von Preusen Majestäten zu Pillniz, ausmache! (b) Die Minister der

a) Wem sind die Gesinnungen unbekannt, die der höchstselige Kaiser Leopold in allen Gelegenheiten äußerte? Auch s. das königl. preusische Reskript an den R. T. Gesandten Hrn Gr. v. Görz vom 1ten Horn. 1790. als Anhang der Schrift: Der Deckel vom Hafen, oder das Elsasser Volksbüchlein. Strasburg u. Frankfurt 1790. S. 45. —

b) Den 9ten December des vorigen Jahres erklärte der erzherzogl. östreichische Hr. Gesanden zu Regensburg in der Rathsversammlung: „ Es sey der erwünschte „ Zeitpunkt eingetretten, daß die Erhaltung der Garan-

der beiden königlichen Höfe erklärten an dem benennten, sehnlichst gewünschten Tage: die bevorstehende Gefahr, mit welcher die Grenzen des Reichs bei dem wirklichen Ausbruche des Kriegs bedroht würden, erheische schleunige Sicherheits-Anstalten; die beiderseitigen Majestäten ließen zwar Ihre schon mehrmalen geäußerte Gesinnungen,

„rantie der Reichsverfassung und der Rechte „des deutschen Reichs eine der wesentlichsten „Grundlagen der glücklich errichteten Verbinduug „zwischen Sr. kaiserl. königl. und des Königs in „Preusen M. M. ausmachten, und daß beide Ma„jestäten gleich in dem Augenblicke Ihrer glücklichen „Nährung sich zu Handhabung und Garan„tirung der deutschen Reichskonstitution „auf das heiligste verbunden hätten.„ Der kurbrandenburgische Hr. Gesande hat eine gleichlautende schriftliche Erklärung umgetheilt, des Inhalts: "Auch „ich schätze mich äußerst glücklich, den so längst er„wünschten Zeitpunkt erlebt zu haben, wo ich nach „den, von Sr. königl. Majestät meinem allergnädig„sten Herrn mir schon vorhin zugekommnen Befeh„len über die Natur und die wesentliche Grundlagen „Allerhöchst Ihrer so glücklich getroffenen Verbin„dung mit Sr. römisch-kaiserl. M., der so eben „deshalben vernommenen erzherzogl. östreichischen „Erklärung auch Namens Sr. königlichen Majestät „nach Ihren bewärten reichspatriotischen Gesinnungen „auf das vollkommenste beistimmen kann.„ Geschribene Kommizialkorrespondenz vom 14 December 1791.

gen, daß Höchstdieselben allen Reichsständen in den vorliegenden Kreisen ohne Unterschiede, gleich den eigenen Staten, Ihren Schuz wollten angedeihen lassen, hiedurch wiederholen, jedoch erwarteten Höchstsie mit Zuversicht, daß die Reichsstände dieser Kreisen entweder einzeln, oder vereint, Ihre Maßregeln thätig und ohne Zeitverlust unterstüzen werden. Die Art der Unterstüzung bleibe dem Ermessen der Stände anheimgestellt, um selbe nach eigener Konvenienz zu bestimmen, mit dem gnädigsten Beifügen, daß solche in Stellung der Truppen, oder Gestattung freier Werbung, in Geldbeiträgen, oder natural Liefrungen bestehen könnten. Im Falle sich aber die Reichsstände, unter dem eitlen Vorwande, daß der gegenwärtige französische Krieg ein östreichischer Hauskrieg sey, der mitwirkenden Unterstüzung entziehen wollten, so würden beide höchste Höfe sich in die Nothwendigkeit versezt sehen, Ihre Vertheidigungsanstalten auf Ihre eigene Provinzen zu beschränken, ohne jedoch Dieselbe, diese Gesinnungen entgelten zu lassen.„—

Dies ist der Kern jener merkwürdigen Erklärung, durch welche die benennten zween mächtige Königshöfe die Stände, das Reich, und den Pa-

trioten aus der Verlegenheit zogen, in welche selbe durch die unerwartete Kriegserklärung Frankreichs vom 20ten April l. J. (a) nicht ohne Grunde gesetzt wurden: zur Beruhigung des theilnehmenden deutschen Publikums sey mir erlaubt, diese mündliche Erklärung, die nachher sämtlichen hohen Gesandschaften des R. T. schriftlich mitgetheilt ward, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, und die Frage: Ob die Stände des Reichs an diesem Kriege Theil nehmen müßen? zu erörtern! die Erklärung lautet, wie folgt:

"Mündliche Erklärung der Minister der königl. preußischen und königl. ungarisch- und böhmischen Höfe.

"Wenn die Reichs-Assoziation bis zur Stunde als eine heilsame Defensions-Anstalt betrachtet werden müßte; so ist nun dieselbe bei dem wirklichen Ausbruche eines Kriegs an den Reichsgränzen als eine dringende Nothwehr unumgänglich nothwendig geworden, und wird die instehende Gefahr keine verzögernde Berathschlagungen mehr gestatten,

a) S. Beilage A. die Kriegserklärung.

ten, sondern jeder Reichsstand zu seiner eigenen Sicherheit eilen müßen, mit Anstrengung seiner Kräfte sich in schleunige Verfassung zu setzen, und das zu thun, was ihm zu seiner Sicherheit das dienlichste scheinen wird.„

" Beiderseits Majestäten lassen demnach hierdurch Ihre schon öfters gemachte Erklärungen wiederholen, daß Höchstdieselbe allen Reichsständen in den vorliegenden Kreisen ohne Unterschiede Ihren Schuz mit eben dem Nachdrucke, wie ihren eigenen dortigen Provinzen angedeihen zu lassen, und nach ihren Kräften die Gränzen des Reichs gegen verheerende Einfälle zu vertheidigen, bereit sind, jedoch erwarten Ihro Majestäten zuversichtlich, daß die Reichsstände der vorliegenden Reichskreisen in corpore, oder jeder derselben einzeln, werkthätig und mit der nur immer möglichen Schnelligkeit Ihre Maaßnehmungen zu unterstützen, sich werden angelegen seyn lassen.„

" Die Art der Unterstützung will man gar gerne Ihnen selbst nach Ihren Kräften und besserer Konvenienz auszuwählen überlassen, und man hat aus den diesseitigen ganz einverstandenen Erklärungen

über den Assoziations=Antrag schon ersehen, daß man auf keine Modalitäten eigensinnig bestehen— sondern hiebei auf die größere Erleichterung der Reichsstände Rücksicht nehmen will. Die Unterstüzung mag nun in Stellung der Truppen, oder in Gestattung der freien Werbung, und in angemessenen Geldbeiträgen oder auch in Natural=Lieferungen bestehen, jede Proposition, wenn sie ohne Verzögerung und redlich gemacht wird, soll wohl aufgenommen- und nach ihrem wahren Werth als eine verhältnismäßige Unterstüzung der gemeinen Sache betrachtet werden, und Schutz und wirksamen Beistand zur unausbleiblichen Folge haben.„

“ Sollte man aber gegen alle Erwartung, und was man kaum als möglich denken kann, die Frage aufwerfen wollen: Ob es sich um Defensions=Anstalten für das ganze Reich, oder aber um Sicherstellung der österreichischen Provinzen handle? und würde ein Reichskreis oder ein Reichsstand sich berechtigt glauben, eine solche Frage auf eine Art zu beantworten, durch die er sich der Last einer mitwirkenden Unterstüzung zu entziehen gedächte; so wäre dies allerdings bedaurlich. Beide höchste Höfe müßten es aber geschehen lassen, und würden

den dann billig Ihre Defensions-Anstalten auf derselben eigene Provinzen und auf jene der mit Ihnen auf die eine oder andere Art verbundenen Reichsständen einschränken.„

„ Höchst Sie wären zwar dann nach dem strengen Rechte, und nach allem was vorgieng, berechtigt, zu behaupten, wer nicht für uns ist, ist wider uns, und ihre Maaßnehmungen nach diesem Grundsaze zu bestimmen.„

Allein weit entfernt, die Verlegenheit dieser Reichsstände zu vermehren, werden Höchst Sie in sich zurückgezogen, sich herzlich freuen, wenn die von Höchst Ihnen getrennten Reichsstände so glücklich sind, ein anderes Mittel zu finden, die bestehende Verfassung Ihrer Länder von dem Untergange zu retten, und sich über die unübersehbare unglückliche Folgen eines an den Gränzen wirklich ausgebrochenen Kriegs sicher zu stellen.„

Höchst Sie wünschen, daß die freundschaftliche Bemerkung überflüssig seyn — und nicht späte Reue die Richtigkeit unserer beiden königlichen Höfe end-

endlichen und wohlmeinenden Vorstellungen bekräftigen mögte!„

Regensburg den 12ten May 1792.

§. 2.

Wen freuet nicht die Sprache dieser mächtigen Königshöfe? Ihre Theilnahme, Ihre Zusicherungen, die dermalige Organisazion des gesamten deutschen Staatskörpers, die ihm zu Osnabrück zu Theil ward, gegen alle Eingriffe und Beeinträchtigungen zu wahren und zu erhalten? Eine Organisazion, die " im Ganzen genommen, „ im Ausdrucke eines schönen Geistes, (1) der „ Nazion alle Vortheile einer durch Gesezze be- „ schränkten milden und väterlichen Regierungs- „ form gewährt, und selbst diejenige unmittelbare, „ Stände, deren Verfassung mehr oder weniger „ republikanisch ist, sicherstellt, wo nicht vor al- „ len Nachtheilen, die mit dieser Form verbun- „ den sind, doch wenigstens von der unerträglich- sten

a) Vorrede von Wieland S. 13. zur Geschichte des dreissigjährigen Kriegs von Schiller. Frankenthal 1791. —

„ sten aller Tyranneien vor Unterdrückung von de-
„ mokratischen oder aristokratischen Despotis-
„ mus. „ Eine Organisazion, die Deutschland zum Mittelpunkt des europäischen Gleichgewichts macht, und seine Staatsgesezze zu einem wichtigen Theil der Völkergesezze! (*a*) —

Es sey mir nun erlaubt, die Hofnung, die Deutschland, bei der im Mittel liegenden Auffoderung der vereinten Königshöfe, in Rücksicht der patriotischen Gesinnungen seiner Höchsten und hohen Stände zu schöpfen, berechtigt ist, mit warmen Wünschen zu begleiten, und aus rechtlichen und politischen Gründen darzuthun, daß die allgemeine Theilnahme der Stände an diesem französischen Kriege gesezlich nothwendig und dem allgemeinen Staatsinteresse angemessen sei, und die

a) Ueber die europäische Republik, 1787. 1ter Theil S. 181. — L'empire germanique placé au centre de ce continent, *tel qu'il est composé* & *gouverné* présentement, parait crée, par la nature pour tenir la balance dans cette partie du monde, & pour y empecher toute subversion de l'équilibre entre les autres Puissances & toute revolution trop grande & dangeureuse à la Sureté & à la liberté générale. voy, huit differt. de cllr. le Cte Herzberg. Berlin, 1787. 8. p. 126.

die beiden königlichen Höfe auf Ihre thätige Beiwirkung ein volles Recht haben. —

§. 3.

Erster Grund.

a) Bewegungen der deutsche Rstände u. zwar 1) der durch d. Nationalbeschlüsse Gekränkten.

Die Veranlassung dieses Kriegs.

Der vorzüglichsten Gründe Einer liegt in der Veranlassung des unterstellten französischen Kriegs, den fliegende Bläter einen östreichischen Hauskrieg zu nennen, für gut finden. Allein, mit Unrechte! Der Gang der Geschichte, vom ersten Gedanken an Krieg, bis zu seiner wirklichen Ankündigung, wird anschauend zeigen, daß die im April laufenden Jahrs erfolgte französische Kriegserklärung in jener thätigen Theilnahme und Vertrettung ihre Entstehung hat, zu welcher sich Leopold II. auf dringendes Ersuchen der deutschen Reichsstände, und des gesamten Reichs gegen Frankreich bewegen ließ; die Geschichte dieser Epoke wird bewären, daß die Angelegenheit der, durch die Dekreten der französischen Nationalversamlung bedrängten Stände, als eine allgemeine Reichssache angesehen

sehen, und des Königs von Ungarn und Böheim Majestät wegen der thätigen Verwendung seines Durchlauchtigsten Herrn Vaters zu Gunsten dieser Reichsangelegenheit in den gegenwärtigen Krieg verflochten worden sey! Ein Krieg, der durch eine allgemeine Reichs-Nothdurft erzeugt ward! — Und — sollte das Reich nicht verbunden seyn, an demselben den lebhaftesten Antheil zu nehmen? — Durchdenken wir die Geschichte; sie ist die aufrichtigste Zeugin der Thatsachen kaum vergangener Zeiten!

Kaum waren jene Dekrete erlassen, wodurch die französische Nazion das Lehensistem zerstörte, die Zehenden aufhob, und die gesetzmäsige Ausflüsse, uud Befugnisse der deutschen Reichs-Standschaft, und landesherrlichen Hoheit im Elsaß zernichtete, so wurden die gerechten Klagen laut, welche die gekränkten Stände des deutschen Reichs wegen ihren dasigen Besizzungen führten! Enthört vom französischen königlichen Ministerio, an welches Sie sich mit nachdrucksvollen Vorstellungen wendeten, brachten Sie selbe, der gesetzlichen Pflicht Ihrer Reichs Mitstände bewußt, an den oberrheinischen Kreis, mit Bitte, Ihnen die

reichs-

reichsverfassungs und Sozietätsmäßige Unterstützung angedeihen zu lassen. (*a*) — Dieser Kreis, überzeugt von dem Unrechte, mit welchem seine Kreis-Mitstände zum Theil heimgesucht wurden, machte sichs zur Angelegenheit, dem Wunsche des H. Fürstbischofs von Strasburg, und der übrigen Kreis-Mitstände entgegen zu gehen, und faßte nach gepflogener Konferenz einen förmlichen Schluß: (*b*) Seine kaiserliche Majestät durch eine eigene — verfaßte Anzeige und Vorstellung von Kreises wegen dahin allerunterthänigst anzugehen, damit Allerhöchstdieselbe den mit dem empfindlichsten Verluste ihrer reichsfriedensschlußmäßigen Rechte bedrohten Stände — mit Zuziehung des gesamten Reichs den erfoderlichen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, allergnädigst geruhen mögten, und eben deswegen finde man auch der Nothwendigkeit,

2) An die löbliche Kreise, Kurrhein, Franken, Schwaben und Westphalen im nemlichen Betreff zu

a) Reuß deutsche Staatskanzlei 24. Th. S. 341.

b) Questions d'état decisives resultantes pour la province d'Alsnçe p. 63.

zu dem Ende die gewöhnliche Kommunikazion zu thun, damit auch diese dem diesseits gethanen Schritt sich anschliessen, und dem Antrage durch ihre Theilnahme, durch gleichmäsige Vorstellung bei Kaiser und Reich einen vermehrten Nachdruck zu geben; zugleich ermesse man zwekbefö(r)derlich, daß

3) die gekränkten Stände Ihre Negoziazionen am königl. französischen Hofe fortsetzen mögten, weswegen

4) von Kreiswegen der königl. französische Hr. Minister zu ersuchen seyn werde, durch vorläufige Einleitungen bei dem königlichen Hofe die Aufmerksamkeit anzubringen, welche in Hinsicht dieser von der Nazionalversamlung geäußerten Vorgängen bei den deutschen Reichskreisen, und dem gesamten Reiche nothwendig erfolgen würde." —

Dieser Schluß ward ins Werk gesetzt, und auf den Versamlungen der benennten Kreise kam diese Angelegenheit zur Sprache. Den fränkischen

schen Kreis beschäftigte selbe im Merz Monate des J. 1790. vorzüglich auf Betrieb des deutschen Ordens, und der schwäbische Kreis, dessen Stände zum Theil, Baden, Wirtenberg und die Landkommende Alschhausen, beträchtliche Besizzungen in Frankreich haben, faßte zum Vortheil seiner Mitstände unterm 8ten Jun. den Schluß, daß, im Falle die von den beschwerten Kreisständen bei der Nazionalversamlung und dem königlichen Ministerio gemachte Vorstellungen den erwünschten Erfolg nicht haben, oder die darauf erwartete Entschliessung sich zu lange verziehen sollte, man sich von des Kreises, oder hochfürstlichen Kreisausschreibamtes wegen, der Kreismitstände mittelst Verwendung bei der deutschen Reichsversamlung bestens anzunehmen habe. (*a*) Inzwischen wendeten sich die gekränkten Stände selbst an die Reichsversamlung und baten, Ihnen die, in den heiligsten Friedensschlüssen zugesagte Reichskonstituzionsmäsige mächtige Vermitlung und Assistenz des gesamten deut-

schen

a) Reuß a. a. O. 24ter Th. S. 343.

schen Reichs gebührend angedeihen zu lassen. (a) —

Diese Skizze der ersten Bewegungen, die durch die Nazionalschlüße Frankreichs veranlaßt wurden, bewährt das Sistem sämtlicher Stände und Kreise! Bewust Ihrer Unvermögenheit, der Krone Frankreich die Friedensschlußmäßige Nachgiebigkeit und Zurücknahme ihrer gefaßten Entschlüsse abzunöthigen, sollte das ganze Reich zur Theilnahme aufgefodert, und der gebührenden Assistenz wegen ersucht werden! In diesem Sisteme ward forthin gehandelt. Kaum war der hohe Wahlkonvent, der dem deutschen Reiche, durch das Ableben Josephs des Einzigen verwaist, ein neues Oberhaupt geben sollte, eröffnet, so

2) Der Kurfürsten auf dem Wahlkonvent

a) Strasburg, Speier, Trier, deutscher Orden, Kölln, Darmstadt, Johanniter Orden, waren die ersten Stände, welche sich an den gesetzgebenden deutschen Staatskörper wendeten; das Domstift zu Strasburg, Speier, das Kapitel zu Weisenburg, die Benediktiner Abtei Münster, die Geistlichkeit im untern Elsaß, das Ritterstift Mürbach, unmittelbare R. R. schlossen sich selben an. Reuß a. a. O. 25. 26. Th. — Diesen traten ferner der Pr. von Montbarri, Wirtenberg ꝛc. bei.

so kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Durch das Zudringen der gekränkten Stände bewogen (*a*), ward nach gepflogener Berathung über das hohe kurkölnische Monitum (*b*) der einhellige Kurkollegialschluß gefaßt: " nach dem Inhalte des
" Monitums – ein dringendes kurfürstliches Kol-
" legialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt
" abzufassen. " Dies geschah auch, und des neuerwählten Kaisers Majestät ward " zum Be-
" sten des gesamten deutschen Reichs –
" mit dem dringendsten Anliegen ersucht, daß
" Allerhöchstdieselben geruhen wollten, vordersamst
" Ihr kaiserliches Ansehen durch nachdrucks-
" volle Verwendung für die Erzielung einer
" vollständigen Abhilfe der vorliegenden Beschwer-
" den eintretten zu lassen, sondann aber, und fals
" wider Vermuthen dieselbe fruchtlos bleiben sollte,
" die demnächst weiter zu ergreifende Maßregeln
" mit den am R. T. versammelten Ständen in ernst-

a) Aechtes vollständiges Protok. des kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im J. 1790. 1. B. S. 488. 491.

b) Aechtes vollständiges Protok. des kurfürstl. h. Wahlkonvents zu Frkft im J. 1790. 1. B. S. 660. 2. B. S. 127. 405. 355. 171. 2c.

„ ernstliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Al=
„ lerhöchst Ihro reichsväterlichen Fürsorge Alles,
„ was die Lage der Umstände erheischen und ge=
„ statten mag, zu dem Ende anzuwenden und bei=
„ zutragen, damit die gegen die klaren Friedens=
„ schlüsse und den unvordenklichen Besizstand,
„ auch andere giltige Rechtstitel den Reichsstän=
„ den — entzogenen Rechte und Güter, mit al=
„ len bis dahin vermißten Nuzzungen, denselben
„ ohne Ausnahme zurückgegeben und erstattet wer=
„ den mögten. „ (a)

Diesem dringenden und kraftvollen Ersuchen der Kurfürsten, der Grundsäulen der Verfassung, willfahrte Leopold, für Deutschlandes Ruhe unvergeßlich!! Er erließ ein nachdruckvolles Schreiben an des Königs von Frankreich Majestät, mit dem zweckmäßigen Antrage, die durch die Nazionalschlüsse erfolgte Neuerungen und Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs im El=

a) Abänderungen und Zusäzze zu der Wahlk. Josephs des Zweiten bei der Wahl Leopolds des Zweiten 1790. S. 35. — Aechtes vollständiges Protokoll rc. 2. B. S. 354. 392. —

Elsaß und Lothringen zu heben, und Alles, so viel das deutsche Reich und seine Stände betrift, wieder in den alten Friedensschlußmäßigen Stand zurückzusezzen. — Allein, dieses Schreiben hatte nicht den erwarteten Erfolg! Der Antrag des Reichsoberhaupts ward von der Hand gewiesen, und ein Befremden über jene Unterstüzung bezeigt, welche das Allerhöchste Reichsoberhaupt dem bedrangten Reichstheile angedeihen ließ. (*a*) Diese unerwartete Antwort des Königs hatte die natürliche Folge, daß das Reichsoberhaupt, des kurkollegialischen Ersuchens eingedenk, diese Angelegenheit dem gesamten Reiche zur nähern Beratung vorlegen ließ. Unter dem 30ten April 1791. kam daher das kaiserl. Kommissionsdekret zur Reichsdiktatur, darin unter Mittheilung der erwähnten Schreiben von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte ein

a) Nous ne saurions cacher à votre Majesté, sagt der König in seiner Antwort vom 22. Jenner 1791. que nous avons vû avec autant de peine, que de surprise ces princes s'addresser a Elle pour un objet, qui n'a per sa nature aucune connexion avec l'empire d'allemagne,, s. meine flüchtige Betrachtungen über die kurbraunschweigische Ministerialnote vom 19ten Mai 1791. in Betref der Elsaßer Angelegenheiten des deutschen Reichs. 1791. Anl. B.

ein " baldiges ausgiebiges Reichsgutachten gefor-
" dert ward, um hiedurch in Stand gesetzt zu
" werden, über diese Sache einen Reichsschluß
" faßen, sodann in Gemäßheit desselben die wei-
" tere Reichsoberhauptliche Vorkehre eintretten
" lassen zu können. " —

Auf diese Weise, in diesem Verfaßungsmäßigen Gange gedieh diese Angelegenheit einiger deutscher Fürsten unter dem Beitritte der Kurfürsten und vorliegenden Kreiße an das gesamte deutsche Reich, nachdem selbe von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, als eine allgemeine Reichsangelegenheit angesehen, und bei Kreißversammlungen, und dem hohen Walkonvente in dieser Eigenschaft in Bewegung gesezt war. Bei der erfolgten Reichstäglichen Beratung ward auch dieser Gesichtspunkt nicht aus dem Auge gelassen; sämtliche vortrefliche Abstimmungen der hohen Kur und Fürstlichen Kollegien sind unverwerfliche Zeügen. Sie ward als eine allgemeine Reichsnothdurft beurteilt, und dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, dem Schützer der Reichs-Staatsverfassung, aus diesem Gesichtspunkte ans Herz gelegt. Allerhöchstselbes ward daher von sämtli-

3) sämtlicher Reichs Stände auf dem R. T.

chen Ständen des Reichs allerunterthänigst ersucht,
„ die zur Wiederherstellung eines Friedens schluß-
„ mäsigen Standes der Sache geeignete nach-
„ drückliche Vorstellungen in allerhöchst Ihro und
„ des ganzen Reichs Namen zu erneuern, — und
„ die Aufmerksamkeit der Krone Frankreich auf
„ die Heiligkeit verbindlicher Friedensschlüße so
„ lebhaft zu erregen, daß insbesondre auch die
„ Folgen der Zernichtung des Münsterischen, und
„ nachherigen Friedensschlüsse — näher und in
„ ihrem ganzen Umfange noch lebhaft beherzigt
„ würden; — übrigens aber — bei den sämmt-
„ lichen Reichskreisen die Vorkerungen solcher
„ wirksamen Maaßregeln allergnädigst zu veran-
„ laßen, wodurch mittelst thätiger allenthalbiger
„ Herstellung der Reichs-Constitutionsmäsigen Ver-
„ fassung des gemeinsamen und vereinten Reichs
„ Wehr und Vertheidigungs-Standes
„ Gehorsam, Ordnung, Ruhe, und Sicherheit
„ im Reiche gehörig gehandhabt werden möge."

bSchritte des Kaisers. a) Durch dieses allerunterthänigste Ersuchen der Kur-

a) Dictatum Ratisbon. die 16. Aug. 1791. per Moguntinum. An Ihro Römisch Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Gutachten de dato Regenspurg den 6ten Aug.

Kurfürsten, Fürsten, und Stände bewogen, erließen Sr. Majestät das vorgeschlagene, und gnädigst genehmigte weitere Schreiben, mit dem viel bedeutenden Beifügen „daß allschon würde geeilt „ worden sein, den beschwerten Reichsständen „ und angehörigen, so, wie die Würde der „ Kaiser Krone, der Reichsverband und „ die Reichskonstitutionen mit sich brin„gen, wirksamste Hilfe zu leisten, wenn „ nicht die bekannte Gemüthsbilligkeit des Königs „ Majestät verhoffen ließ, daß alles in den Frie„densschluß- und Reichsvertragsmäßigen Zustand „ annoch gütlich werde hergestellt werden. „ Zu„gleich erließen Allerhöchstselbe die von Kurfürsten, „ Fürsten, und Ständen allerunterthänigst ange„ratene Weisung an die sämtliche Reichskreiße, „ den zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und „ Sicherheit erfoderlichen Reichs Wehr und „ Ver-

Aug. 1791. die Beschwerden der, durch die, seit dem Monat August des J. 1789. ergangenen französische Schlüße in Elsaß, Lothringen, und sonsten Reichsfriedensschlußwidrig beeinträchtigen Reichsstände, und angehörige betreffend. —

„ Vertheidigungs Stand Reichsverfassungs-
„ mäsig herzustellen. *a*) —

Bei dieser Nachdrucksvollen und Kernhaften Sprache ließ es jedoch Leopold noch nicht bewenden; er gieng den Wünschen des deutschen Reichs nicht nur entgegen, sondern kam auch selben zuvor! Die Wahlkapitulationsmäsige allergnädigste Zusicherung, die deutsche Nation, das Heil. Römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grundsäulen—bei ihren Hoheiten, — Macht, und Gewalt zu erhalten, *b*) ruhte zu tief in dem Gerechtigkeitsliebenden Herzen dieses Kaisers, um nicht auch der Gefahr, welche in der Zwischenzeit den vorliegenden einzelnen Ständen des Reichs drohte, eine Schutzwehre entgegenzusetzen. Eingedenk dieser erteilten Zusicherung, und seines Verbandes mit dem Reiche, und den einzelnen Ständen, waren für Ihn die Bewegggründe,

a) Kaiſ. allerhöchſtes Ratifikations Dekret de dato 10. September 1791. die Elsaßer R. Angelegenheit betreffend. S. Anl. B.

a) Wahl Leopolds II. art. 1. §. 2.

de, zu Anfange dieses Jahrs zur Sicherheit der Tririschen Staaten dem Feldmarschalle Freiherrn von Bender den allerhöchsten Befehl zu ertheilen, dieselbe gegen alle Einfälle und Beeinträchtigungen mit der ganzen Kaiserl. Königl. Macht zu schützen? a) —

§. 4.

In diesen Aktenmäsigen, und durch die Notorietät verbürgten Thatsachen liegen die redenden Beweise, wie nahe dem allerhöchsten Reichsoberhaupte diese allgemeine Reichs-Angelegenheit am Herzen lag! Er gieng den Wünschen der Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht nur entgegen, sondern kam selben zuvor. Er entsprach Ihren Wünschen, in der ganzen Stärke des Ausdrucks; al- — e) Gegenbewegungen der Nationalversammlung.

B 5 les

a) Explications Survenues entre les cours de Viénne, & de France au sujet des rassemblemens armés des E'migrés françois dans l'éléctorat de Treves. 1792. pag. 8. „ Sa Majesté se voit neceſſitée, tant par „ une Suite de son amitié pour l'Electeur de Tre- „ ves, que par les considérations, qu' elle doit à „ l'interét Général de l'Allemagne comme co-état „ & à ses propres états d'enjoindre au maréchal de „ Bender de porter aux états de S. A. S. les secours „ les plus prompts & les plus efficaces, au cas qu'ils „ fussent violés pardes incursions Hostiles. . " — Gazette nationale, ou le moniteur universel 1792. p. 3.

les in der Reichsväterlichen Absicht, Deutschlands Verfassung, Ruhe und innere Sicherheit zu erhalten. Ohne Rücksicht auf das Intresse seines Durchlauchtigsten Hauses redete Er in seinen Schreiben an des Königs von Frankreich Majestät die Sprache eines Freundes, und jene eines deutschen Reichsoberhaupts! Er mahnte, und drohte stillschweigend mit ernstlichern Maaßregeln, wenn der Friedensschlußmäsige Stand im Elsaß und Lothringen nicht hergestellt werden würde! — Aber eben diese ernstliche Sprache des nun verklärten Kaisers, für Deutschlands Wohl zu frühe verblichen! reitzte den Unwillen der französischen Nation, und erzeugte eine persönliche Abneigung gegen das Durchlauchtigste Hauß, dessen höchster Abkömmling Er war! — Die Verhandlungen der französischen Nationalversammlung bieten deutliche Spuren, wenn nicht, redende Beweise dar. Die Bande der Freundschaft, die durch den Frieden von Aachen im J. 1748. geknüpft, durch Familien Verhältnisse in der Folge enger zusammengezogen waren, wurden schlaffe, allmählig geschwächt, und der Auflösung nahe gebracht. Feindschaft trat an ihre Stelle! — Sie, die Nation, oder ihre Repräsentantschaft, übersah nun den Verband, der den König von Ungarn und

Böheim

Böheim in der Eigenschaft des Reichsoberhaupts zu jenen Maaßregeln nöthigte, und suchte, nicht ohne Vorbedacht, das Reich von seinem Reichsoberhaupte zu trennen. Dieses sollte allein jene Gesetzmäsige Vorsprache entgelten, wozu dasselbe von Kurfürsten, Fürsten, und Ständen aufgefodert ward. Um diesen Plan auszuführen, gebrach es auch nicht an Mitteln! Die Reichsverfassungsmäsige Absicht des Reichsoberhaupts ward mißstellt, derselben eine beabsichtete Einmischung in die innere Angelegenheiten Frankreichs unterschoben, und das Mißtrauen der französischen Nation genährt, und angefacht. Kaum hatte Delassart von der erfolgten Kaiserl. Ratifikation des abgefaßten Reichsgutachtens der N. V. Nachricht gegeben, und Ihr das Schreiben Leopolds *a*) vorgelegt, so nahm Brissot, Ihrer Mitglieder Eines, das Wort, und trug kein Bedenken, öffentlich zu sagen, Leopold habe die freie Annahme der Konstitution von Seiten des Königs in Zweifel gezogen, *b)* und die

Kreiße

a) Gazette nationale on le moniteur universel. 1791. p. 1501. 1505. —

b) Gazette nationale a. a. O. pag. 1526. „ je veux croi- „ re cependant, sagt Brissot, que nous n' ayons „ rien

Kreiße ermahnt, sich in Verstand zu setzen, um die Freiheit des Königs zu schützen. Er müße daher zurecht gewiesen werden, daß keiner fremden Macht zustehe, sich in die innere Angelegenheiten Frankreichs zu mischen. Brissot trug kein Bedenken, die zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Niederlanden getroffene Anstalten, für Kriegsrüstungen, mit feindlichen Absichten verknüpft, herauszustellen; die vom Reiche gefaßte Entschließung für das eigene Werk Leopolds auszugeben, und das Gemälde von den, zur Handhabung der innern Ruhe getroffenen Anstalten, mit den gehäßigsten Farben

„ rien a redouter de la part de l'Empereur, quoi-
„ que ſa malveillance ſe ſoit manifeſtée par des lett-
„ res, dans lesquelles il parait nous menacer.
„ Léopold dit, que *la conſtitution ne lui parait pas*
„ *avoir été librement acceptée*, & qu'il croit néceſ-
„ ſaire, de prendre des meſures, pour prévenir
„ des troubles ſemblables a ceux de notre revolution.
„ Dans *cette* lettre, dont l'authenticité n' eſt pas
„ conteſtée, il invite les cercles, à ſe tenir en ar-
„ mes, & a ſe concerter, pour *maintenir la liber-*
„ *té du roi de France.* L'Empereur doit appren-
„ dre, qu'il n' appartient a aucune puiſſance d'in-
„ tervenir dans nos affaires, que la France ſaura
„ d'elle même maintenir ſa conſtitution."

Farben auszumalen. *a*) Alles, in der vorgesetzten Absicht, den Unwillen, und Haß der Nation gegen

a) Le moniteur universel, 1791. p. 1526. 1527. „ Il „ fallait observer à l'Empereur, combien sa conduite „ équivoque devait déplaire a une nation franche „ & sincére; — on vous à dit, que l'Empereur „ avait defendu tout rassemblement aux rebelles; „ mais on ne vous a pas dit, que cette défense restait sans execution. — Il fallait lui dire en repon„ se aux Chicanes, qu'il faisait à l'egard des recla„ mations des princes possessionés en Alsace, que „ la Souvraineté des peuples n'est pas liée par les „ traités des tirans; qu'en parlant toujours du roi, „ de sa majesté, & jamais de la nation, il S'est „ rendu plus que suspect, d' encourager les éspéran„ ces de nos émigrés. „ — „ Mais que penser de „ Leopold lui même. Il a rassemblé une grande „ quantité des Trouppes dans le Brabant. On assure „ que des logemens sont encore prêts pour trente „ mille hommes; & malgré la constitution de l'Em„ pire, c'est une vérité d'experience, que rien ne „ se fait à la diête, rien ne se fait à la Cour *Impe„ riale* que par *l'impulsion immediate de la maison „ d'autriche;* mais l'interet de l'Empereur est de ne „ pas violer les traités, qui tomberont de droit le „ jour oú nous reconnaitrons que Leopold est un „ ennemi declaré de la France. (on applaudit.) „ „ Il a l'interêt a ne pas entreprendre une guerre „ ruineuse dans la détresse oú sont ses finances, „ dans l' état de dépopulation de la Bohemê & de „ la Hongrie — il a l' intéret, à ne pas exciter „ dans

gegen das Hauß Oestreich zu reitzen, das die, vom Reichsoberhaupte eingehaltene Maaßregeln allein entgelten sollte! — Seine Rede erhielt lauten Beifall!! Durchschauen wir aber dieses Gemälde mit Kenner Augen, ist solches nicht eine Mischung von falschem Licht und Schatten? Das Schreiben des Reichsoberhaupts an des Königs von Frankreich Majestät *a*) enthält keinen Stof zu jenen Zweideutigkeiten, die Brissot Ihm zu Last legt; und die angebliche Endursache der Bewaffnung der Kreise, ist sie nicht offenbar erdichtet? Dachte nicht Brissot dem Kaiser eine Absicht zu, die keineswegs in diesem Schreiben lag, darin Leopold auf Ersuchen des Reichs einzig und allein die Wiederherstellung des Reichsfriedensschlußmäßigen Zustandes an den König gesinnt? Weder in diesem Schreiben, noch in dem Kaiserl. Erlaße an die Kreiß-Ausschreibämter liegt ein Ausdruck, der eines Doppelsinnes empfänglich, und auf eine solche Vermutung, welche Brissot als Wahrheit herausstellt, führen könnte!!

Durch

„ dans le Brabant un volcan, dont l'explosion terri-
„ ble jetterait peutetre le Brabant lui même dans
„ la France. "

a) S. Anl. Lit. B. Das Schreiben.

Durch diese Gefärde volle Wendungen ward der Gesichtspunkt, aus welchem die Verwendung Leopolds zu Gunsten der Reichsverfassung beurteilt werden muß, mit Vorbedachte verrückt, und der öffentliche Unwillen und Haß des blinden, und irregeführten französischen Volkes auf das Hauß Oestreich geschleudert! Alles, aus Veranlassung jener nachdrücklichen Vorsprache, die Leopold zum allgemeinen Besten des Reichs und seiner Stände bei Ludwig dem XVI. einlegte, und zwar auf Antrage der Kurfürsten, und des ganzen Reichs!!

§. 5.

Diese Thatsachen könnten genügen, um den übernommenen Beweiß, daß die unterstellte Reichsangelegenheit, und die warme Theilname Leopolds die einzige und wahre Veranlassung des gegenwärtigen, französischen Krieges sei, herzustellen! Mit Zuversicht könnte ich mich über die weitere sachdienliche Data, welche die Verhandlungen der Nationalversammlung in diesem Punkte darbieten, wegsetzen, und izt schon auf die Verbindlichkeit der Stände, den Fodrungen und Wünschen der beiden vereinten Königshöfe entgegen-

genzugehen, folgern; allein, noch nichts genug! Verfolgen wir die weitere Verhandlungen, um uns zu überzeugen, daß diese Theilnahme, der Reichsoberhauptliche Beitritt zu dem Reichsschluße vom 6ten August, und die Reichsväterliche Sorge für die Sicherheit der deutschen Reichsstaaten gegen alle Angriffe von Seiten Frankreichs, von der Jenseite unter die unmittelbare Beweggründe zum Kriege gesetzt wurden! Auf diese Weise wird der Beweiß meines ersten Satzes vollendet seyn! — Die Sprecher der N. V. die durch die Stärke ihrer Beredsamkeit sie zur Kriegserklärung gegen Oestreich gestimmt haben, mögen selbst reden! Wir wollen aus ihrem Munde vernehmen, aus welchen Ursachen Oestreich bekriegt wird!! „Das Räthsel ist endlich enthüllt, sagt Brissot, da er den 17ten Jenner laufenden Jahrs die Redner Bühne bestieg, a) Euer

a) Le Moniteur universel 1792. pag. 74. „ cll. Briffot. „ Le masque est enfin tombé votre ennemi veritable „ est connû, L'ordre donné an Général Bender vous „ apprend son nom. C'est l'Empereur. — — C'est „ à lui, à lui Seul, que vous devez vous attacher. — „ Vous avez en vertu du traité de 1756. Sollicité „ les bons offices & l'intreposition de Léopold, pour „ faire

Euer Feind ist erklärt, die Weisungen an den Feldmarschall Bender lassen ihn nicht verkennen. Der Kaiser ist es! — — Kraft unsres Vertrags vom Jahr 1756. foderten wir die Vermittlung

Leopolds

„ faire cesser les rassemblemens des E'migrans, & „ il les a refusés, & les rassemblemens ont conti„ nués dans ses états, & dans ceux des électeurs. „ A' peine au contraire l' *électeur de Tréves*, que „ vous menaces de votre juste courroux, a — t — il „ réquis sa protection contre vous, que l'Empereur „ la lui accorde, qu'il donne des ordres au Géné„ ral Bender, de S'opposer à vos troupes en cas „ *d'attaque*. L'Empereur a adheré au *conclusum* de „ la diete, dans lequel on déclare, que les princes „ possessionés dans la cidevant Alsace, ne peuvent se „ départir de leurs droits féodaux, c'est à dire, „ dans lequel on déclare la guerre à la Constitution „ Française. Il a de plus réquis les *cercles* de S'ar„ mer pour soutenir ces prétentions. Enfin l'Empe„ reur a invité les principales puissances de l'Europe „ à former une ligue armée pour prévénir d'autres „ mouvemens & entreprises préjudiciables à la dig„ nité du roi des Français & pour maintenir l'Honneur „ & la dignité des Couronnes. Tel est l'objet — „ de la convention de Pillniz ! ! „ — Je ne dirai „ pas avec votre Comité à l'Empereur: voulez vous „ éxécuter le traité de 1756? mais je dirais: vous „ avez violé vous même le traité de 1756. donc nous „ devons le regarder comme rompu!"

Leopolds auf, um die bewaffnete Versammlungen, und Rottirungen der Emigranten im deutschen Reiche zu zerstören! Unser Gesuch ward aber nicht gewährt, sie dauerten fort, und kaum hatte der Kurfürst von Trier seine Hilfe gegen Euch angerufen, so erhielt Feldmarschall Bender die Befehle, Ihn auf den Fall eines Angrifs zu schützen! Er trat dem Reichsschlusse bei, kraft dessen die deutschen Fürsten auf ihre Lehen-Rechte im Elsaß nicht verzichten wollen. Heißt dies nicht, der französischen Konstitution den Krieg ankündigen? ? Er sezte die Kreise in Wehr und Waffen, um diese Fodrungen zu unterstützen! und wer kennt nicht das Bündniß von Pillniz? Brechen wir mit Ihm, ohne in weitere Erklärungen einzugehen; Er brach zuerst den Frieden vom Jahr 1756!!"
In dieser Stimmung fuhr Dümas nach ihm fort, a) legte dem Kaiser die Verletzung des Münstener, und

a) Ibid. pag. 78. „M. Dumas. " la protéction accor-„dée aux réfugiés français par certains princes, est „une infraction manifeste aux traités de Münster, „& Riswik. Ce dernier traité porte: article pre-„mier, que les parties contractantes ne pourront „rien faire au préjudice l'une de l'autre, ni accor-„der

und Rißwiker Friedens zu Last. Im lezten, sagt er, verbinden sich beide kontrahirende Mächte, weder zum Nachtheil der einen oder andern zu handeln, noch die Aufrührer in ihre Staaten aufzunehmen. Dem Kaiser, als Reichsoberhaupte liegt ob, für die Beobachtung dieser Verträge zu sorgen, und beizuwirken, auch im Falle der Noth, mit Gewalt jene zu zerstreuen, denen in den Staaten der Mitstände ein Aufenthalt gegönnt würde. In dieser Eigenschaft sei er verpflichtet, die Reichsfürsten zu nöthigen, den Emigranten Wasser und Weide aufzukündigen! Vergniaux, nahm nach ihm das Wort, *a*) und behaup-

„ der aucun secours a ceux, qui trameraient contre
„ une des parties contractantes, ni recevoir des
„ sujets rébelles dans leurs états. — L'Empereur
„ comme chef de l'Empire doit veiller a ce que ces
„ clauses soient rigoureusement remplies, & opérer
„ lui même, s'il faut, la dispersion de ceux, qui
„ trouveraient asile auprés ses co — E'tats. —

a) Le Moniteur universel 1792. pag. 79. „ Ce traité,
„ (1756.) si defavorable à la France, si dangereux
„ à l'Europe, si favorable, au contraire, à la mai_
„ son d'autriche, Léopold l' a rompu, en *adhérant*
„ *à ce conclusum de la diéte de Ratisbonne*, qui est
„ une

hauptet, Leopold sei dem Frieden vom J. 1756. untreue geworden, da er dem Konklusum des R. T. beigetretten sei, welches eine stillschweigende Kriegs-Erklärung befaße; er habe selben freiwillig gebrochen, da er die Konvenzion zu Pillniz unterzeichnete! Ergreifen wir, fährt er fort, diese Gelegenheit, unsre Unabhängigkeit vom Hauße Oestreich zu befestigen! Den Beitritt Leopolds zu dem Reichsgutachten dörfen wir nicht aus dem Auge verliern; wir werden eine Erklärung von Ihm fodern müßen, ob

Er

„ une éspece de declaration de guerre ; en signant „ le traité de Pilniz, il l' a rompu spontanément, „ & par quel inconcevable avelissement pourrions „ nous encore respecter ce traité ? ? " — Enfin le „ Comité diplomatique n' aurait pas du se départir „ du grand moyen que l'on peut tirer de son acquiés- „ cement donné par l'empereur au *Conclusum* de la „ diête. Remarqu'es, dansquelle position nous serons, „ si nous ne le requérons pas de s' expliquer sur „ son adhesion a cet acte de la diéte. — Il faut donc „ lui demander dés a present des explications sur son „ adhésion, lui demander surtout, s' il entend adhé- „ rer á la défense portée par ce *conclusum*, de rece- „ voir des indemnités de la France. Son refus de „ donner à cet égard des reponses satisfaisantes équi- „ vandrait a une déclaration de guerre, & vous ne „ devries pas balancer. (on applaudit.)"

Er das Verbot des Reichstags, sich in Entschädigungs-Unterhandlungen wegen Elsaß einzulassen, genehm halte? Eine verzögernde, oder unbestimmte Antwort wird die Losung zum Kriege, ja als eine Kriegserklärung angesehen werden müßen!" —

Ludwig XVI. auf die Stimme der Nationalversammlung aufmerksam, läßt daher unterm 21. Jenner laufenden Jahrs durch seinen Botschafter am Wiener Hofe eine, im Geist dieser Verhandlungen abgefaßte Ministerialnote einreichen, und eine Aufklärung fodern, theils über die, dem Feldmarschalle von Bender ertheilte Weisungen, theils über die, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe existirende Koalizion der europäischen Mächte! *a)* Der kaiserliche Hof gieng diesem Ansinnen mit Vergnügen entgegen; *b)* So entschöpfend, und beruhigend aber die gegebene Auskunft war, so hatte sie doch

 nicht

a) Explications Survenues entre les Cours de Vienne & de France au sujet des rassemblements armés des émigrés français dans l'électorat de Treves. 1792. — Le moniteur universel 1792. p. 119. 257.

b) Explications Survenues &c. &c. pag. 21. — Le moniteur pag. 258.

nicht das Glück, das Mißtrauen zu beseitigen, welches durch gefärdevolle Einlispelungen einiger Sprecher erzeugt, tiefe Wurzeln geschlagen hatte; der König ließ daher das fernere Ansinnen an des Kaisers Majestät gelangen, die Truppen im Breißgau und in den Niederlanden auf die Zahl vom 1ten April 1791. zurücke zu setzen, und auf diese Weise den Verdacht, den ihre Verstärkung erwecken müße, zu heben. a) — Leopold schied inzwischen aus diesem Leben dahin, und Franz I, Josephs des Einzigen hofnungsvoller Neffe bestieg den Thron!! In Frankreich versprach man sich ein neues Sistem; sah sich aber, — dir, o Deutsch-

a) Le moniteur universel 1792. pag. 260. No 62. „L'ambassadeur de France est chargé de declarer à la Cour „de Vienne, — que sa Majesté — trouvant dans la „réponse de l'Empereur des ouvertures pacifiques „& amicales, elle les à saisies avec empressement; „— — Pour gage d'une fidélité reciproque le roi „promet, qu' aussitôt que l'empereur aura pris l'engagement pour faire cesser tous préparatifs de guerre „dans ses états, & de remettre ses forces militaires „dans les pays-bas & dans le Brisgaw, sur le pied „où elles étaient à l'époque du prémier Avril 1791. „Sa Majesté fera également cesser tous préparatifs, „& réduira les troupes françaises dans les départemens frontiéres à l'état ordinaire des garnisons.“—

Deutschland zum Glücke! — getäuscht! Franz tritt in die Fußtapfen seines Durchlauchtigsten Vaters, und läßt unterm 18ten Merz erklären, daß Er dem Sisteme des, zum allgemeinen Leidwesen vom Tode überraschten Kaisers, treue bleiben werde! *a)* Die Folge dieser gefaßten Entschließung zeigt die geheime Unterredung des französischen Botschafters mit dem Staats-Vizekanzler, Grafen von Kobenzel Exzellenz. Dieser versichert Jenen der friedliebenden Gesinnungen seines Monarchen, mit dem Beifügen, daß die Truppen-Verstärkung in Breißgau keine andere Bestimmung hätten, als Ruhe und Ordnung auf den Grenzen zu erhalten, und den deutschen Mitständen auf Ersuchen Asistenz zu leisten! Die Auflösung der Koalizion hänge nicht von der Willküre des Königs ab; sie sey die Sache der Höfe geworden, und werde nicht aufhören, bis die deutschen Fürsten wegen den verlornen Rechten im Elsaß, und der Pabst wegen Avignon entschädigt, und befriedigt seyn würde. *b)* Der

 desfalls

a) Explications Survenues &c. &c. pag. 42. —

b) Le Moniteur universel 1792. pag. „Lettre de Mr. Noailles à Mr. Dumourier, en date du 5. Avril. Votre expe-

desfalls erstattete Bericht des französischen Botschafters veranlaßte den Minister der auswärtigen Ange-

expedition, Monsieur, du 27. Mars m' a été remise par le Courier D. le 4. Avril au matin. j'ai rempli sur le champ les instructions, qu'elle portait, en jallant trouver le vice-chancelier de Cour, & d' état, Cte de Cobentzel. — — J'ai dit au vice-chancelier tout ce qui pouvait conduire à une explication definitife, telle que vous la Souhaitez. — — — Le Cte de Cobentzl à entrepris de justifier sa Cour sur les vues hostiles, qu'on lui supposait. Il m'a protesté, que le roi de Hongrie, & de Bohème était trés éloigné de vouloir se meler de nos affaires *interieures*, & ne pensait nullement à appuyer les interèts des émigrés. Il m'a répété ce qu'il m' avait déja dit plusieurs fois, qu' on avait envoyé les renforts dans *Brisgow*, parcequ'on les avait jugés nécéssaires au pays, pour y maintenir l' ordre, & la justice, & pour étre à portée de donner du secours aux *états de l'empire*, qui requeraient assistance dans le voisinage. — J'ai insisté particulierement sur la céssation de ce Concert, si contraire a ce que nous aurions du attendre de notre allié. — Le ministre autrichien m'a dit, que le concert n'était plus une affaire personelle, au roi de Hongrie, & de Bohème; qu'il ne pouvait s'en retirer qu' avec les autres cours, & que ce concert continuerait d'avoir le même objet aussi long tems, qu'on n'aurait pas terminé ce qui restait a regler avec la France. Il m'a specifié trois points: 1) *La satisfaction des princes possessionés*, 2) La satisfaction du Pape

pour

Angelegenheiten, im königlichen Staatsrathe auf die wirkliche Kriegserklärung anzutragen. Er häufte Gründe auf Gründe, und erwänte ausdrücklich der Schritte die Leopold zu Gunsten des deutschen Reichs, und seiner Verfaßung machte! Er erwähnte ausdrücklich der Weisungen an den Feldmarschall von Bender, und der Unterstützung, die Leopold dem Fürst Bischoffe von Basel, und Herrn Kurfürsten von Trier angedeihen ließ! *a*) Er er-

pour le Comtat d'Avignon; 3) Les mesures que nous jugerions à propos de prendre, mais qui fussent telles que notre gouvarnement eut une force suffisante, pour reprimer ce qui pouvait inquieter les autres états. — "

a) Le moniteur universel 1792. pag. 461. „ Rapport fait au Conseil, le 18. Avril 1792. l'an 4e de la liberté. „Dans le même tems, la Cour de Vienne, sur la demande irréguliére de l'évêque de Bâle, établissait une garnison dans le Pays de Porentru pour s' ouvrir une entrée facile dans le département de Doubs, — dans le même tems, la Cour de Vienne, augmentait considérablement les garnisons dans le Brisgaw. Dans le même tems, la Cour de Vienne, donnait des ordres au maréchal de Bender de se porter avec ses troupes dans l'éléctorat de Treves au cas où les Français s'y porteraient pour disperser les rassemblemens de leurs rébelles émigrés. A la vérité la Cour de Vienne semblait préscrire à l'électeur

wähnte dieser Thatsachen, um die Gemüther der Versammlung gegen den neuen König aufzubringen, und seinen Antrag durchzusetzen. Der Erfolg entsprach auch seinem Wunsche! Seine Gründe wurden erwogen, der Krieg ward — dekretirt, und unterm 20ten April durch ein öffentliches Manifest angekündigt!! *b)*

§. 6.

Dies ist die Geschichte des gegenwärtigen Kriegs in seiner entfernten, nahen, und nächsten Veranlaßung! Sie in einem Durchblicke gefaßt, sollte sie nicht die volle Uiberzeigung gewähren, daß die thätige Theilnahme des Reichsoberhaupts an den Angelegenheiten Deutschlandes diesen

teur de Treves de ne plus tolerer ces rassemblemens; à la vérité aussi ce prince éclésiastique semblait, pour un moment, dans l'intention de dissiper ces attroupemens; mais tout celà n'était qu' illusoire; on cherchait à abuser votre ministre à Tréves par des mensonges, & à l'intimider par des outrages." — — La mort de Léopold aurait du amener d'autres principes de negociations; mais le sistéme de la maison d'Autriche est toujours le même, & le changement des princes qui gouvernent, n'y apporte aucune variation." —

b) Anl. A.

diesen Krieg erzeugte? daß diese thätige Theilnahme, verbunden mit der nachdrücklichen, verfaßungsmäßigen Verwendung, einzig und allein seine Veranlaßung sey?? Durchdenken wir die einzelne Verhandlungen und Vorgänge! Die Genehmigung des Reichsgutachtens, die Bewaffnung der Reichskreise, die reichsväterliche Unterstützung, die Leopold als Vater des Vaterlands, und Schützer der Verfaßung den vorliegenden Ständen des Reichs angedeihen ließ, und seine Bündniße mit fremden Kronen, zur Erhaltung der deutschen Reichsverfaßung geschlossen, waren die einzigen Beweggründe der Nazionalversammlung zum Kriege! Unbekannt mit der Verfaßung des deutschen Reichs sah sie in den Vorkehrungen, die Leopold zur Sicherheit der Stände traf, freiwillige Rüstungen zum Angriffe! Unbekannt mit der deutschen Reichs-Staatsverfaßung ward das Reichsgutachtin für das eigene Werk Leopolds angesehen, und zur Aufstiftung der Nazion gegen das Reichsoberhaupt, oder vielmehr den Erzherzog von Oestreich mißbraucht!! Den Sprechern gebrach es nicht an zweckmäßiger Einkleidung! Ein allgemeines Mißtrauen auf die verfaßungsmäßige Absichten Leopolds

polds war auch die natürliche Wirkung ihrer Kunst! Ein Mißtrauen, das nicht mehr erlosch, so beruhigend, und entschöpfend die Antworten des kaiserl. königl. Ministeriums auf die vielfältige Anfragen des französischen Botschafters auch waren, so heilig und theuer auch Ersteres versicherte, daß die Weisung an den Feldmarschall von Bender auf den Fall eines jenseitigen Einfalls beschränkt sey, und die Reichs-Sicherheit beziele! — Der Beitritt zum Reichsgutachten in der Elsaßer Angelegenheit, die Bewaffnung der Reichskreise ward für eine Kriegserklärung aufgenommen, und dem Erzhause Oestreich allein aufgerechnet! Der Versamlung einsichtsvolle Glieder trugen zwar darauf an, die Handlungen des Kaisers von jenen des Erzherzogs von Oestreich zu unterscheiden! (Und in diesem Falle würde wohl der Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen zum Ausbruch gekommen seyn?) Allein ihr Antrag fand kein Gehör! *a)* und die verfaßungsmäßige

a) Le moniteur universel 1792. p. 108. „Je demande, qu'on distingue l'*Empereur* d'avec le Chef de l'empire d'Allemagne, & que l'on nous fasse un rapport particulier sur les déclarations de Padoue, & Pillniz. Il faut en conséquence mettre dans l'article, l'empe-

måsige Schritte des Reichsoberhaupts wurden für Folgen des Oestreichischen Haussistems angesehen. *a)* Dumouriers Rede, die er im königlichen Staatsrathe hielt, ist Zeug! Dem neuen Könige legt Er die thätige Verwendung Leopolds zu Last. Aber unrecht! In der Eigenschaft als Reichsoberhaupt, gewärte dieser den verfaßungsmäsigen Antrag des Reichs, suchte durch Bündniße Deutschlands Verfaßung, Ruhe und Sicherheit gegen alle Beeinträchtigungen zu wahren, und der französischen Nazion wegen den deutschen Besitzungen im Elsaß und Lothringen die Friedensschlußmäsige Nachgiebigkeit abzunöthigen, weit entfernt, sich in die innere Angelegenheiten Frankreichs zu mischen, oder die Sache der Emigranten zu unterstützen! Die Aeußerungen des kaiserl. königl. Staats-Vizekanzlers Grafen von Kobenzel sind die Beläge! — In dieser Lage erlaube ich mir die Frage:

l'empereur comme *chef de la maison d'Autriche.* Plusieurs appuient cette proposition."

b) Dumourier: „*La mort de Léopold* aurait du amener d'autres principes de négociations, mais le *Sistéme de la maison d'Autriche* est toujours le même, & le changement des princes n'y apporte aucune variation." —

Frage: ob es dem Sisteme, das beim Betrieb der Elsaßer Reichs-Angelegenheit eingehalten ward, und der Natur der Sache angemessen wäre, den vereinten königlichen Höfen jene thätige Beiwirkung zu versagen, welche sie fodern? Uiberzeugt, daß die entfernte, nahe, und nächste Veranlaßung des gegenwärtigen Kriegs, in den Bewegungen der Stände, dem Antrage des Reichs, und der thätigen Theilnahme, und Unterstützung liegt, welche Leopold, als Reichsoberhaupt, und Mitstand denselben angedeihen ließ; überzeugt, daß Leopold nur das Wohl des Reichs und die Wünsche der Stände beherzigte, ohne Rücksicht auf das Staatsinteresse seines Durchlauchtigsten Hauses; müßte man nicht dem innern Gerechtigkeitsgefühle entsagen, um diese Frage zu verneinen? — Die natürliche Pflicht der deutschen Reichsstände, als Glieder eines Staats, fodert sie auf, dem Erzhause Oestreich jene Verwendung für das allgemeine Beste durch thätige Beiwirkung mit Danke zu erwiedern, die dasselbe in diesen kostspieligen Krieg verwickelt! Die natürliche Pflicht fodert Sie auf, an diesem Kriege, vom Reiche veranlaßt, den lebhaftesten Theil zu nehmen,

und

und dem Erzhause Oestreich den sanften Druck der Kaiserwürde zu erleichtern! a) und würde nicht im entgegengesetzten Falle die Verwendung Leopolds für das allgemeine Beste seinem Hause zum Nachtheil und Schaden gereichen?? — Selbst in dem Reichsgutachten, das, wegen der Elsaßer Angelegenheit erstattet, und durch die erfolgte Genehmigung des allerhöchsten Reichsoberhaupts zu einem verbindlichen Reichsschluße erhöht ward, liegt, meinem Ermessen nach, die Ständische Verbindlichkeit, den Operationsplan der beiden, zu Deutschlands Wohl vereinten königlichen Höfe zu unterstützen. Sämmtliche Stände des

a) Rudolf II. erklärte im Jahr 1582. auf dem R. T. zu Regenspurg den Ständen: „Den Ständen sey unverborgen, was kaiserl. Majestät, theils zur Erhaltung Ihres kaiserl. Standes und Authorität, mehrentheils aber in des H. R. Reichs Botschaften Kommissionen, Erhaltung der Reichsräthe, und andern dergleichen Nothwendigkeiten aufwenden müßten. Dahingegen kaiserl. Majestät einiges Einkommen, und Ergötzlichkeit im Reich, wie bei ihren Vorfahrer von Alters gewesen, nicht haben, sondern alle Ausgaben blößlich von dem Ihrigen geben, und nehmen müßten.“ — Ist die deutsche Kaiserkrone für das Haus Oestreich wichtig? und wie verhält sich dann das Interesse des Reichs? — 1790. —

des Reichs erkennen, wie wichtig die in der Frage befangene Elsaßer Angelegenheit für das Reich sey! Sämmtliche Stände des Reichs sehen den geschehenen unbeschränkten Vollzug der Nazionalschlüße für beeinträchtigungen und Verlezungen der Oberherrschaft und Oberlehnherrlichkeit des Kaisers und Reichs an; sämmtliche Stände des Reichs verbinden sich endlich wechselseitig, und zum voraus, auf den Fall, wenn die Krone Frankreich die Beschwerden des Reichs nicht heben würde, sich des gekränkten Theils Reichskonstituzionsmäsig anzunehmen. Erwägen wir nun, daß Frankreich, vom Kaiser Leopold zur Nachgiebigkeit, und Beobachtung der Reichs-Friedensschlüße im Namen des Reichs aufgefodert, bei den gefasten Beschlüßen nicht nur stehen bleibt, sondern diese Aufforderung für eine wirkliche Kriegserklärung aufnimmt, und seine Waffen gegen das Haus dieses Kaisers wendet, so frage ich, ob nicht izt der festgesetzte Fall einer Reichskonstituzionsmäsigen Theilnahme eintrette? und ob nicht selbst, das Durchlauchtigste Kaiser-Haus, das wegen der guten Sache Deutschlandes bekriegt wird, mit seinem erhabenen Alirten auf diese zum voraus festgesezte Reichskonstituzionsmäsige Hilfe

ein

ein volles Recht habe? Wegen Deutschlands Angelegenheit mit Kriege überzogen, kann sich dasselbe dem gekränkten Reichstheile anschliessen, dessen sich das Reich verfassungsmässig anzunehmen verspricht! Nach dem Geiste dieses Reichsschlusses wird dem Hause Oestreich das Recht, auf diese übernommene Verbindlichkeit Ansprüche zu machen, nicht versagt werden können; nach dem Geiste dieses Reichsschlusses wird dasselbe gleich einem durch den wirklichen Vollzug der französischen Dekreten unmittelbar gekränkten Reichstheile auf diese zum voraus festgesezte, patriotische Beihilfe zählen können, und die Stände — dörfen Sie Ihm wohl solche versagen, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen??

§. 7.

Zweiter Grund.

Aus dem wechseltigen Verbande der Stände.

Sezzen wir auch diese Gründe und Beweise, welche ich aus dem Gange der Geschichte (vom ersten Gedanken an Krieg, bis zur wirklichen Kriegser- A. Nach der Natur der Sache.

D kla-

klärung) und aus der Veranlassung des gegenwärtigen Krieges entlehnte, auf die Seite, und widmen unsrer Reichsverfassung und jenen Fundamentalgesezzen, auf welchen sie ruht, einen Blik! Mit Zuversicht hoffe ich dem Beifalle des unbefangenen Deutschlandes entgegen, und die volle Ueberzeugung zu bewirken, daß der gegenwärtige Krieg nach dem Buchstaben der deutschen Reichsgesezze und dem Geiste unsrer Staatsverfassung zur allgemeinen Theilnahme des Reichs geeigenschaftet sey! Ich gehe von der Natur der Sache auf Verfassung und Gesezze über.

Nach der Natur der Sache, oder den Grundsäzzen des allgemeinen Staatsrechts ist wohl kein Zweifel, daß die Glieder eines Staates, der öffentlichen Glückseligkeit wegen vereint, verbunden sind, sich den freien und ruhigen Besiz ihrer Rechte und Freiheiten, wechselseitig gegen innere und äußere Eingriffe zu bürgen, für die Handhabung der Grundgesezze, der Grundfesten ihrer Vereinigung, zu wachen, sich wechselseitige Ruhe und Sicherheit zu gewähren, und drohenden Gefahren entgegen zu gehen! Kurz: die Verfassung des Staats, als Resultat des allgemeinen Willens

lens, gegen alle Beeinträchtigungen zu schüzen; diese mögen demnächst die Beengung der Reichsgrenzen, oder die Verrückung der, in den Grundgesezzen festgesezten wechselseitigen Verhältnisse bezwekken!! Diese Verbindlichkeit liegt in dem Grundvertrage, kraft dessen Sie einen und den nemlichen Staat bilden, (*a*) und zur Erzielung des gemeinsamen Zweks beiwirken müßen. Kann aber Staatenglückseligkeit, der Zwek eines jeden Staats, erzielt werden, wenn Zerrüttungen von Innen, oder Erschütterungen von Außen der Verfassung drohen?? Wenn nicht der

a) Le droit des gens p. M. de Vattel Liv. I. Ch. II. §. 16. 17. "Dans l'acte d'association, en vertu duquel une multitude d'hommes forment ensemble un état, une nation, chaque particulier s'est engagé envers tous a procurer le bien commun, & tous se sont engagés envers chacun, à lui faciliter les moyens, de pourvoir à ses besoins, à le proteger, & à le défendre. Il est manifeste, que ces engagemens réciproques ne peuvent se remplir, qu'en maintenant l'association politique. La nation entiére est donc obligée, a maintenir cette association. — — Cette obligation, naturelle aux individus que Dieu a créés, ne vient point aux nations immédiatement de la nature, mais du pacte, par le quel la société civile est formée. „ —

der Gefahr thätig entgegen gearbeitet wird, die Schaden uud Nachtheile für Selbe befürchten läßt! Der Zweck des Grundvertrags würde verfehlt, und die Einheit des Staats, das Resultat des nemlichen Zweks und Interessens, aufhören?? —

Wenden wir nun diese aus dem allgemeinen Staatsrechte entlehnte Grundwahrheiten auf den unterstellten Fall an! Frankreich erklärt dem Hause Oestreich den Krieg, und macht Deutschland zum Kriegstheater. Mit einem Korps von Tausenden fallen seine Heerführer ins fürstbischöflich-baselische Gebiet, greifen den burgundischen Kreis an, rükken bis Hastires vor, sieben Stunden von Namur, und erschüttern die öffentliche Ruhe und Sicherheit Deutschlandes; nicht zu erwähnen der durch die Nazionalbeschlüsse gekränkten Stände im Elsaß, deren Heil ohnehin vom Ausgange dieses Krieges abhängt! — In dieser Lage, wer läugnet wohl mit Bestande, daß nicht sämtliche Stände des Reichs, als Glieder eines Staats schon nach allgemeinen Staatsrechtsgrundsäzzen an dem gegenwärtigen Kriege Theil nehmen müßen? Wer läugnet, daß nicht sämtliche Stände, nach diesen allgemeinen

Staats-

Staatsrechtsgesezzen verbunden sind, zur Erhaltung der verfassungsmäßigen Grenzen des Staats, dessen Glieder sie sind, beizuwirken? Dem angegriffenen Theile als Mitstande, Hilfe und Beistand zu leisten, und mit vereinten Kräften selbst den Entwürfen von Trennungen reichsständischer Lande vom deutschen Reiche entgegen zu arbeiten?? —

§. 8.

Ich übergehe die weitere Folgerungen, die diese, in den allgemeinen Staatsgesezzen gegründete Verbindlichkeit der Glieder eines Staats, darbieten, und wende mich zu dem deutschen Reichsstaatsrecht, in welches diese natürliche Pflicht übertragen ward! Sie liegt in dem Buchstaben der deutschen Reichsgesezze, und dem Geiste der Reichsstaatsverfassung! — Sie ist theils ausdrücklich, theils stillschweigend zu einer gesezmäsigen Bestimmung erhöht! Es bedarf nur eines Blikes in die Verordnungen des Landfriedens, der Reichsabschiede, Friedensschlüsse und kaiserl. Wahlkapitulazionen, um zu beweisen, daß sämtliche Stände an dem Mißgeschikke des Reichs, dessen Glieder sie sind, nach dem Buchstaben

B. Nach dem Buchstaben der R. Gesezze

der Gesezze und dem Geiste der Verfassung Theil nehmen, und allen Kräften aufbiethen müßen, drohende Gefahren vom Reiche abzuwenden! —

Zuerst vom Buchstaben unsrer Reichsgrundgesezze. — Gehen wir bis auf das J. 1512. zurücke! In diesem Jahre traten Kaiser und Stände zu Trier und Kölln zusammen, (*a*) sich über die Handhabung des Landfriedens, der Ruhe und öffentlichen Sicherheit zu berathen; voll patriotischem Gefühle versprachen Sie wechselseitig: " sich getreulich beholfen und berathen zu seyn, und „ einander nicht zu verlassen, wenn Jemand, „ wer der oder die wären, so Uns als römischen Kaiser, das heil. Reich, oder „ dessen Glieder, die demselben anhängig und „ gehorsam sind, vonwegen des heil. Reichs, an „ ihren Ehren, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beschädigen, vergewältigen, oder verdrucken, oder Theilung im heil. Reiche machen, „ oder ihnen zum Vortheil, sie dem heil. Reiche „ entziehen oder abbrechen wollten. „

a. R. A. zu Trier und Kölln 1512. §. 2. 5. 7. In Senkenbergs S. der N. R. A. 2. Th. S. 136. —

Von fester Anhänglichkeit an die Verfassung geleitet, sezten sie ferner fest: " Und ob Jemand, wer der oder die wären, außerhalb des
„ Reichs, Niemands ausgenommen, der oder
„ die Uns, das heil. Reich oder die Glie-
„ der desselbigen, — an ihren Ehren,
„ Freiheiten, Rechten, oder Gerechtig-
„ keiten mit Gewalt wider Recht zu gewaltigen,
„ oder zu verdrucken, Theilung im heil. Reich zu
„ machen, oder ihnen zum Vortheil die dem heil.
„ Reich entziehen, oder abzubrechen, unterste-
„ hen, — so sollen Wir, Kurfürsten, Fürsten
„ und Stände an ein gelegen Wahlstadt im Reich
„ zusammen kommen; nicht zu erkennen,
„ ob man einige Hilf zu thun schuldig wäre,
„ sondern allein zu rathschlagen und
„ zu beschliessen, wie und welcher Maß
„ die Hilf geschehen, und wie groß zu
„ Roß und zu Fuß die seyn soll. „

Diese merkwürdige Verordnung mit einem Durchblikke gefast, wer läugnet, daß die erwähnte allgemeine Teilnahme der Stände am Mißgeschikke ihrer Mitstände, des Kaisers und Reichs zu einer reichsgesezmäsigen und positiven Verbindlichkeit er-

höht sey? Wer läugnet, daß Selbe nicht kraft dieser Verordnung in jedem Falle eintretten müße, wenn der Kaiser oder die Stände, des Reichs wegen, an Ehren, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten angegriffen werden? Dies entscheidet der dürre Buchstaben dieser Verordnung, der, auf den unterstellten Fall angepaßt, das Recht des Königs von Ungarn und Böhmen Majestät auf die volle Unterstützung und Beihilfe der Stände, außer Widerspruch setzt. Der Krieg ist vom Reiche veranlaßt, und des Reiches wegen entstanden; der burgundische Kreis, der kraft des Vertrags vom J. 1548. unter dem Schutze des Reichs steht, (*a*) angegriffen, und den im Elsaß angesessenen Fürsten und Ständen geht es um ihre Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, der, durch die französische Nazionalschlüsse zernichteten deutschen Metropolitanrechte nicht zu gedenken! Liegt nicht in dem französischen Einfalle ins Baselische, dem feindlichen Angriffe des erwähnten Kreises, und in der Entsezzung der deutschen Reichsstände im Elsaß und Lothringen, jene Gewaltthätigkeit, oder Ver-

a) Schmaus corp. jur. P. 1. B. S. 119.

Vergewaltigung, die vermöge dieser Verordnung zur allgemeinen Theilnahme geeignet ist? Es ist außer Zweifel, und der unbefangene Staatsrechtskenner wird mit Freimüthigkeit behaupten, daß nach Maßgabe dieser Verordnung in unterstelltem Falle selbst keine Frage mehr seyn könne: " ob " man einige Hilfe zu thun schuldig wäre, son- " dern allein zu rathschlagen und zu beschliessen, " wie und welcher Maß die Hilf geschehe, " und wie groß zu Roß und zu Fuß die seyn " soll? " — — Stellen wir diese Verabredung mit ältern Vorgängen zusammen, so zeigt sich, daß solche ganz in dem Geiste jener patriotischen Uebereinkunft und Verein, die Mainz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachsen hundert und einige Jahre zuvor 1399. zu Marpurg eingiengen, abgefaßt sey. (*a*) Unterstünde sich Unser Herr, verabredeten Sie, oder Jemand von den Seinigen, oder

a) Gudenus cod. dipl. tom. 3. No. 400. " Unterstuende " ouch Unser Herre der Roymsche Konygh oder Je- " man von Synen wegen oder jeman anders das h. " R. Ryche oder eynche syne Zogehorunge zo smelen— " dem Ryche zo entfrempden, — darweder sullen " wir . . . . syn, und sullen unsren Willen . . . . " darzo mit tun! —

oder Jemand Andrer, das heil. röm. Reich, oder seine Zugehörungen zu schmälern, dem Reiche zu entfremden, darwider sollen Wir seyn! — Ganz in dem Geiste der zu Rense geschlossenen Kurverein vom J. 1338. (a)

Im J. 1548. wo die Stände mit dem höchsten Reichsobenhaupte zusammentraten, um den Landfrieden " wiederum zu erneuern, aufzurichten, und nach Gelegenheit der Nothdurft, der „ Zeit und Sachen zu bessern und zu erklären „ ward auch die erwähnte Verabredung erneuert, und die allgemeine Theilnahme der Stände, wenn eine Vergewaltigung von einer fremden Macht vorfiel, wiederholt festgesetzt: " Und „ (b) als Wir, heist es, gleich im Eingange Unser Regierung gespürt und befunden, daß sich „ allerlei Empörung und Widerwärtigkeit zwischen „ fremden Gewälden auf des Reichsglieder und Verwande ereuget, daraus nicht „ allein gemeinen Ständen, sondern auch der

a) Schmaus corp. j. P. 1. Th. S. 10.

b) Gerstlagers Handbuch der deutschen Reichsgesetze 9. Th. S. 1223.

„ der ganzen Christenheit schwere Mindrung,
„ Verwüstung und Verlust der Seelen, Eh-
„ ren und Würden erwachsen mögten, wo nicht —
„ Fried und Recht im heil. Reich aufgericht,
„ beständiglich erhalten und gehandhabt würde —
„ so haben wir — den allgemeinen Frieden wie-
„ der erneuert, und — und befehlen auch allen
„ und jeden Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und
„ weltlichen, Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter-
„ schaft und Städten, und allen andern Unsern
„ und des Reichs Unterthanen, und lieben Ge-
„ treuen ernstlich gebietend bei den Pflichten Eiden
„ und Gehorsam, so sie Uns und dem heil. Rei-
„ che gethan haben, — daß sie solchen Frieden
„ mit Ernst und treuem Fleise halten, und —
„ handhaben, auch ihren Haupt- und Amtleuten —
„ zu thun auf ihren Eid befehlen. „ — Eine wiederholte Bestättigung der, bereits gesetzlich festgesezten Theilnahme, und Konkurrenz sämtlicher Stände, wenn das Reich oder die Mitstände, des Reichs wegen, von außen angegriffen und bekriegt würden! Eine wiederholte Bestättigung jener Verbindlichkeit, die die Stände des Reichs, als Glieder des nemlichen Staats zur thätigen Beiwirkung auffodert, wenn die Verfassung, oder die

Mit-

Mitstände, der Verfassung wegen, angegriffen würden. — Wird aber Oestreich nicht als Stand, und der Verfassung wegen, die Leopold mit der ganzen Oestreichischen Macht zu schützen bereit war, von Frankreich bekriegt? Würde dieser Krieg zum wirklichen Ausbruch gekommen seyn, wenn nicht Leopold fest entschlossen gewesen wäre, die Ehre, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten des Reichs und der Stände im Elsaß und Lothringen, um die gespielt wird, zu retten und aufrecht zu erhalten? Und steht dem Reiche nicht eine schwere Mindrung und Verlust, wie sich der Kaiser und die Stände in dem angeführten Reichsabschiede ausdrücken, bevor, im Falle die vereinten Königshöfe die Vertheidigung auf Ihre Staaten beschränken würde? — Für wahr, über allen Zweifel, daß sämtliche Stände kraft dieser Verordnung verpflichtet sind, der Auffoderung der vereinten Königshöfe, Böhmen und Preusen (§. 1.), entgegen zu gehen, und jene thätige Beihilfe und Unterstützung zu gewähren, die im Landfrieden vom J. 1495. wegen den innern Befedungen festgesetzt, und im J. 1548. auf alle feindliche Anfälle von Aussen ausdrücklich erstrekt ward. In die-

dieser Ueberzeugung, und dem innern Bewußtseyn dieser reichsständischen Pflicht, der natürlichen Folge des wechselseitigen Verbandes, ward daher dieser Hilfleistung im R. A. vom J. 1570. aufs Neue gedacht und erwähnt: " Und, heißt es, (a) „ sollen solche Hilf der Kreis mit Ausnah„ men und Zuzug statt haben, wider alle im „ heil. Reiche zutragende Vergaderung, Aufwig„ lung und Versammlung Reuter und Knecht, „ auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so „ sich im heil. Reiche an Gleich und Recht begnü„ gen lassen, und dann alle Vergewalti„ gungen fremder Ein- oder Ausfälle, „ feindlich angreiffen, ungebührliche An- Durch„ und Abzüge. „ Eine gesezliche, wiederholte Bestimmung, die in dem vermehrten Drange, den gestiegenen Unruhen und großen Gefahren, welche unter Max II. dem Reiche und seinen einzelnen Ständen drohten, ihren Grund hat! Eine Bestimmung, die die unmittelbare Folge jener kaiserl. Proposition war, die Max, um die Ruhe seines Deutschlandes besorgt, auf dem vorhergegangenen De-

a) Gerstlagers Handbuch der deutschen Reichsgesezze 8. Th. S. 1043. Senkenberg a. a. O. 3. Th. S. 291.—

Deputazionstage zu Frankfurt (*a*) den Ständen zur Erwägung und Entscheidung vorlegte! — Maxen giengen die Widerwärtigkeiten und die allgemeine Noth, in welche das Reich durch die Unruhen und Befedungen der Nachbarn Deutschlandes gerieth, sehr zu Herzen; die Beschwerden der Stände und Kreise, wurden ihm vorgelegt, und Er fand solche zur allgemeinen Theilnahme des Reichs geeigenet. Den 14ten April 1569. schrieb Er daher einen Deputazionstag nach Frankfurt aus; da aber dieser, "der „ Sachen Wichtigkeit wegen „ Bedenken fand, tief in die Angelegenheiten Deutschlandes einzugehen, so ward im folgenden Jahre der R. T. zu Speier gehalten, wo unter dem persöhnlichen Vorsizze Maxens verabschiedet ward, wie ich oben anführte! Zur nähern Befestigung und Erklärung des Geistes dieser reichstäglichen Bestimmung hören wir die Propsition, die Max den Ständen vortragen ließ, als die Veranlassung des erfolgten Reichsabschieds vom J. 1570.: " Es liege genugsam am Tage, ließ er erklären, was für unerhör-

a) Schmids Geschichte der Deutschen, 7ter Th. S. 224.

hörte Widerwärtigkeiten und Elend sich eine Zeit her — im deutschen Reiche sowohl wegen den benachbarten Unruhen, als auch der einheimischen Beschwerungen, Vergewaltigungen und gemeiner Landbeschädigungen — sich zugetragen hätten; darüber wären von mehrern Kreisen Beschwerden eingegangen, die eine Berathschlagung höchst nöthig machten. — — Dergleichen Dinge hätten sich in den Nieder- und Oberrheinischen Kreisen häufig zugetragen; auch habe in dem Elsaß das wütende französische Kriegsvolk die Unterthanen vieler Stände des Reichs zum höchsten beleidigt, beraubet, geplündert, zum Theil verbrant, geschäzt — und unerhörte Grausamkeit in dem Reich ausgeübt. Dergleichen Unthaten müßten jedem friedliebenden Reichsstand billig zu Herzen gehen; — die Stände mögten daher treulich erwägen, theils wie der bereits verursachte Schaden könne ersezt, theils für das Künftige könne verhütet werden? „ — Diese kaiserl. Proposition, und die erfolgte reichstägliche Entscheidung zeugen zugleich — im Vorbeigehen sey es gesagt! — wie sehr der Kaiser und Stände fühlten, daß feindliche Einfälle fremder Mächte, äußere Beeinträchtigungen des Reichs und seiner

Stän-

Stände ein würdiger Gegenstand Ihrer gemeinschaftlichen Berathung und allgemeinen Sorge seyen! — Noch mit mehrern andern Stellen der folgenden Reichsabschiede könnte ich die reichsständische Verbindlichkeit, welche in Frage befangen ist, belegen; noch aus mehrern Stellen könnte ich selbe, als das Resultat des Reichsverbandes, beweisen; allein, die angeführten mögen genügen! Ich wende mich zur Garantie des westphälischen Friedens, und zu dem neuesten Reichsabschied, um den Beweiß dieser ständischen Verbindlichkeit aus dem Buchstaben unsrer Gesezze zu vollenden!—

" Teneantur *omnes* hujus transactionis „ *consortes*, ist der Ausdruck des Friedensin„ struments, (*a*) '*universas* hujus Pacis leges „ contra *quemcunque* sine religionis distinctione „ tueri, & protegere, & siquid eorum a quo„ cumque violari contigerit, læsus lædentem „ inprimis quidem a via facti dehortetur, causa „ ipsa vel amicabili compositioni vel juris dis„ ceptioni submissa, Veruntamen si neutro „ horum modorum intra spacium trium annorum

a) J. P. O. art. XVII. §. 5. 6.

„ rum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitia nec juris via locum invenerit. „ —

Kraft dieser Stelle unsres ersten und heiligsten Reichsgrundgesezzes sind alle und jede Friedensgenossen Bürgen dieses Friedens und der deutschen Reichsstaatsverfassung, die in diesem Grundgesezze ihre heutige Selbstständigkeit erhielt! Kraft dieses Reichsgrundgesezzes sind daher sämtliche Reichsstände, — wer zweifelt, daß Sie zu den Friedensgenossen gehören? (a) — verbunden, mit vereinten Kräften für die Festhaltung des Westphälischen Friedens zu sorgen, und die Reichsstaatsverfassung im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen gegen alle Beeinträchtigungen, — sie geschehen von innen oder einer fremden Macht!

a) Moser von der Garantie des Westphäl. Friedens S. 45. Moser von Deutschland und dessen Verfassung. S. 445. 454. —

Macht! (*a*) zu schützen; In der Eigenschaft, als Friedensgenossen, und kraft der auf dieser Genossenschaft haftenden besondern Pflicht eines Bürgen, müßen sie thätig beiwirken, um die in diesem Frieden festgesezte Verhältnisse aufrecht, und den Besiz und Umfang der ständischen Rechte und Befugnisse unverfert zu erhalten " Es ist sowohl Recht, „ als Pflicht der Garans, sagt ein berühmter „ Schriftsteller, (*b*) alle und jede Artikel des „ Friedensschlusses ohne Partheilichkeit und ohne „ Unterschied der Religion aufrecht zu erhalten, „ und den Bundbrüchigen Theil zur Erfüllung seiner „ Verbindlichkeit zu nöthigen. So oft also gegen „ die Verfassung des deutschen Reichs und „ Kirchenstaats, so oft gegen die Rechte und Frei„ heiten der deutschen Reichsstände im Geist- oder „ Weltlichen, in so weit diese Verfassung, diese „ Rechte und Freiheiten im W. F. gegründet „ sind, misliche Unternehmungen gewagt werden, „ so oft entsteht der Fall der Gewährleistung, so „ oft können und dörfen die Garans um „ ihre Mitwirkung und Hilfe angerufen werden.„ Sollte aber der feindliche Einfall ins Reich, welchen Frank-

a) Moser a. a. O. S. 47.

b) Gerstlager corp. j. P. 2. B. p. 487.

Frankreich wirklich vollbrachte, nicht unter jene Fälle gezählt werden können, welche nach diesen Grundsäzzen zur Garantie der Stände geeignet sind? Sollten Sie nicht kraft dieser übernommenen Gewährleistung in der gegenwärligen Krisis aufgefodert werden können, die Reichsgrenzen gegen die feindliche Einfälle Frankreichs zu schüzen, und mit gewaffneter Hand und vereinten Kräften zur Abwendung der Nachtheile, welche dem Reiche aus diesem Kriege erwachsen können, beizuwirken? Auch, die Waffen Oestreichs zu unterstüzen, die allein im Stande sind, die Hartnäckigkeit Frankreichs zu beugen, und dem Reiche seine verlorne Rechte und Gerechtigkeiten im Elsas wieder zu geben? Lassen wir Moser reden: (a) " So
" oft, sind seine Worte, wider die im W. F. ge-
" gründete und bestimmte Verfassung des deutschen
" Reichs und Kirchenstaats misliche Unterneh-
" mungen gewagt werden; so oft die Freiheit der
" Deutschen Reichsstände Noth leidet, oder Ge-
" fahr lauft, unterdrückt zu werden; — so oft
" eine nachtheilige Neuerung aufgedrungen wer-

a) Moser von Deutschland und dessen Verfassung. S. 449.

„ werden will, — so oft die Verfassung des Reichs „ durch kühne Unternehmungen erschüttert wird; „ so oft entsteht der Fall der Gewährleistung. „ Die Behauptung dieses klassischen Schriftstellers zum Grund gelegt, bleibt die Entscheidung der Frage: ob die Thätlichkeiten Frankreichs unter die misliche und kühne Unternehmungen dieser Art gezählt werden können? dem Urtheile des unbefangenen Publikums anheimgestellt. —

Zur Vollendnng des ersten Theils meines Beweises sey mir noch erlaubt, die Worte des J. R. A. (*a*) anzuführen! "Nachdem Kurfürsten, „ Fürsten und Stände befunden, heist es, daß „ zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg „ reiflich zu berathschlagen, welcher Gestalt das „ heil. röm. Reich wider allen auswärti„ gen Gewalt und etwan herfürbrechende Em„ pörungen auf alle Fälle gesichert, und bei be„ ständigem Ruhestand erhalten werden mögte, „ in mehrer Erwägung, daß von vielen Jahren „ her, und zwar nach oft besagtem Münster- und „ Osnabrückischen Friedensschluße eben sowohl, als

a) §. 178. Schmaus corp. J. P. 2. Th.

„ als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrü-
„ wider Kurfürsten, Fürsten und Stände des
„ Reichs von andern in Krieg stehenden Partien
„ de facto vorgenommen und vollzogen worden,
„ und daß solchen unleidlichen, dem heil. röm.
„ Reich sowohl verderb- als schimpflichen Proze-
„ duren ohne ferneres Nachsehen, mit beständi-
„ gem Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurft
„ erfodert, so soll der Exekutionsordnung wider
„ vorgemeldte andere eines und andern Orts ent-
„ stehende Gewaltthätigkeiten und Empörungen
„ mit rechtem Eifer und Fleiß nachgegangen, und
„ auf alle begebende Nothfälle, die darin ent-
„ haltene Hilfleistung und Verfassung mit wirkli-
„ cher starker Hand unverzüglich zu Werk gestellt
„ werden. „

Bedarf es wohl einer nähern Erläuterung dieser unumwundenen und bestimmten Verordnung? — Die Veranlassung liegt in dem feindlichen Betragen der lothringischen und französischen Kriegsvölker im J. 1654. gegen das Stift Lüttich, und der Auffoderung der Reichsstände von Seiten des damaligen Bischofs, seinem bedrangten Stifte schleunige Hilfe angedeihen zu lassen. Se.

kaiserl. Majestät ließen diese Angelegenheit auf dem damaligen Reichstage in Vortrag bringen, *a*) und genehmigten gnädigst den, in Entstehung einer entschöpfenden Uebereinkunft, provisorisch gefaßten Schluß, vermöge dessen **sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände** verbunden werden, die **innere** Sicherheit Deutschlandes sowohl, als **seine Reichsverfassungsmäsige Grenzen** gegen die **gewaltsame Einbrüche** fremder Mächte zu schützen, und nach der Vorschrift der Exekutionsordnung zu verfahren. *b*)

Und welches ist Ihre Vorschrift? — Sie ist im Kerne nachstehende:

1) So oft ein Theil oder Stand „mit thätlicher Handlung vergewaltigt" wird, sollen sämtliche R. Mitstände verbunden sein, dem Bedrangten Hilfe und Beistand zu leisten; *c*)

3) Dem-

a) Meyern act. comit. T. I. p. 1017. 1022. Neurodes pragmatische Erläuterung des J. R. A. S. 773.

b) Vom J. 1555.

c) Exek. O. §. 31.

2) Sollen die Stände den angreifenden Theil, weder unterstützen, noch ihm einen Aufenthalt gestatten, *a*)

3) Demselben keinen Durchzug erlauben, oder sonst einen Vorschub leisten; *b*)

4) Ist der angegriffene Theil berechtigt, die Hilfe der Kreise aufzufodern, *c*) und endlich

5) soll ein jeder Mitstand bereit sein, seinem Nachbarn „förderliche und fürträgliche Ret„tung angedeihen zu lassen." *d*)

Diese Vorschrift der Executionsordnung, welche Vermöge des J. R. A. auf die „Vergewaltigungen" fremder Mächte angewendet werden muß, verbunden mit den angeführten Verordnungen der Reichsabschiede, entschöpfen den ersten Theil meines Beweises der Reichsständischen Verbindlichkeit, die von den beiden Königshöfen gefoderte Unterstützung in unterstelltem Falle zu leisten, wo Frankreich dem Könige von Ungarn und Böhmen

a) §. 38.
b) §. 43.
c) §. 51. 62. 63. 64.
d) §. 54. 81.

men wegen dem deutschen Reiche den Krieg ankündigt, den Burgundischen Kreiß feindlich angreift, ins Baselische Gebiet einfällt, den deutschen Fürsten ihre Rechte in Elsaß entzieht, (*a*) und selbst das Reichsgebiet verringert! — Mit Zuversicht sehe ich nun der Entscheidung der Frage: ob wohl der Buchstaben der Reichsgesetze in Bezug auf diese Verbindlichkeit deutlicher sein könne? entgegen! Und Untersuche nun mehr den Geist unsrer Reichsverfassung, ob Er eben so deutlich und bestimmt rede? --

§. 10.

c) Nach dem Geist unsrer Reichsverfassung.

Erhaltung der Reichsstaatsverfassung in allen ihren Theilen, in ihrem ganzen Umfange, moralischer und psisischer Bestimmungen, war von jeher der Brennpunkt Reichsständischer Sorge, und Thätigkeit, das mächtige Losungs-Wort zur gemeinschaftlichen Beratung! In allen Zeiten, und Gelegenheiten zeichnete sich die feste Anhänglichkeit, und warme Vaterlandsliebe der höchsten und hohen

a) Die Tabellarische Darstellung der zwischen dem deutschen Reiche und der Französischen Nation wegen den Reformen im Elsaß und Lothringen entstandenen Strittigkeiten s. in Pütters Anleit. zum deutschen Staatsrecht übersetzt von Gr. von Hohental 1. Th. S. 270.

hen Stände aus, die, durchdrungen von der Pflicht, sich wechselseitig Ruhe und Sicherheit zu gewähren, und die Verfassung des Reichs zu erhalten, und zu befestigen, Ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Uebel Ihres Vaterlandes, und die zweckmäsige Abhilfe mittelst gemeinschaftlicher Theilnahme hefteten. — Das erste dieser Uebel war wohl die Unsicherheit Deutschlands, die innern Befehdungen, die selbes verwüsteten, und das erste Prinzip zerstörten, das die Einzelne im Stand der Natur bewog, ihrer natürlichen Unabhängigkeit zu entsagen, und sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck unter der Leitung eines Oberherrn zu vereinigen. Ueberzeugt von den schädlichen Folgen der Anarchie, und des Faustrechts, (ihre treuen Gefährten!) überzeugt, daß keine Verfassung unter dem Drucke dieser beiden Feinde der ruhigen Existens, von ewiger Dauer sein könne, warfen Sie sämtlich ein unverrücktes Augenmerk auf die Wiederherstellung der so lange entbehrten Sicherheit. Auf dem R. T. zu Worms, im Jahr 1495. kamen Sie sämtlich zusammen, und nach gepflogener gemeinschaftlicher Beratung stimmten sie sämtlich überein, *a*) daß „vor allen „Dingen nutz und gut, auch große Noth-

a) Schmieds Geschichte der Deutschen 4. Th. S. 326. —

„ durft sei, rechtlichen und förderlichen Gang
„ Rechtens am ersten zu bestatten, auch Fried
„ und Einigkeit in allen deutschen Landen zu
„ machen." Bei diesem Vorsatze beharrten Sie
fest, Ihr Vornehmen war unerschütterlich; und —
es ward Frieden! Aber wie? Nur durch Ihre
vereinte thätige Schritte, und engere Zusammenziehung des Bandes, welches Sie zu Gliedern des nämlichen Staates machte! Sie boten
den herrschenden Sitten und Mißbräuchen Trotz,
und vereinigten sich, und mit dem R. Oberhaupte
a) „ bei den Pflichten, damit Es und Ein
„ Jeder dem heil. Reich verwandt ist, — daß
„ hinführo Ihrer Keiner dem Andern noch den
„ Seinen gefährlich zuschieben, zusehen, noch
„ des andern Beschädigern wider diesen Landfrie-
„ den kein Unter- oder -Durchschleif, Fürschub,
„ noch andre Vergünstigungen — geben, oder
„ thun, — sondern wo Ihrer einer der andern
„ Friedbrüchigen Beschädigern innen oder gewar,
„ oder zu frischer That ermahnt wird, — gegen
„ ihnen unverzüglich und mit Ernst und Fleiß
„ nacheilen, und handeln — soll, als wäre es
„ sein

a) Landfrieden vom Jahr 1548. Tit. 6. §. 1. 3. Tit. 7. Gerstlagers Handbuch 9. Th. S. 1229.

„ sein selbst Sach.“ — Und ob Jemand dem „ heil. Reich unterworfen, heißt es ferner, Uns „ Kurfürsten, Fürsten, oder andre Stände — „ wider den aufgerichten Landfrieden vergewälti„ gen — würden, — sollen alle die, so das er„ mahnt, oder für sich selbst innen werden, nach„ eilen — und nicht anders handeln, als wäre „ es ihr selbst, oder Ihren eigen Sach.“ Diesem Grundsatze zufolge ward in der Executionsordnung vom Jahr 1555. *a*) mit „ der Kurfürsten „ Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der „ abwesenden Bottschaften „ diese allgemeine Theilnahme an der Handhabung der innern Ruhe und Sicherheit wiederholt festgesetzt, und verglichen, daß „ die Kaiserl. Majestät, Wir und „ Sie — nicht allein dem Vergewaltiger — „ keinen Rath, Hilf, oder Beistand leisten, son„ dern auch dem andern Theil oder Stand, so „ wider den Frieden vergewaltigt — worden, — „ Hilf und Beistand leisten wollen und sollen.“ Der Hauptinhalt dieser Ordnung, ist, wie ein verdienstvoller Schriftsteller *b*) sagt, „ theils Vorsorge zu Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit,

a) §. 31.

b) Gerstlager Corp. j. Germ. P. & priv. 1. B. S. 203.

heit, theils die, schon in allen vorherigen Landfrieden zum Grund liegende Societätsregel, daß, wenn des Nachbars Hauß brennt, jedes Mitglied der Societät löschen, helfen muß, das ist, eine genaue Vorschrift, wie auf den Fall eines begangenen Landfriedensbruchs gegen die Landfriedensstöhrer verfahren, und die verletzte öffentliche Ruhe, durch den Beistand der übrigen Societätsverwanden wieder hergestellt werden soll! „ — Die übrige Sicherheitsanstalten im Reiche übergehe ich mit Stillschweigen; sie sind zu Genügen bekannt, und alle nach diesem gesellschaftlichen Grundsatze abgemessen! — Von gleichem Triebe beseelt, wendeten ebenfalls, des Reichs höchste und hohe Stände ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Reichsgrenzen und Lande; und mit vereinten Kräften, unter gemeinschaftlicher Theilnahme, arbeiteten Sie auch in diesem Punkte; mit vereinten Kräften setzen sie sich den Veräußer- und Zersplittrungen des Reichs entgegen, suchten selben entweder zuvorzukommen, oder die Ergänzung, Redintegration des Reichs zu bewirken. Warm für Deutschlands allgemeines Wohl, erstrekten Sie ihre Sorge selbst auf verflossene Fälle, die Wiederher-

stellung

stellung verrückter Reichsgrenzen, und Zurückbringung abgekommener Reichslande, Ihre gemeinschaftliche Theilnahme war unbeschränkt, wenn das allgemeine Beste, und Wohl Deutschlandes zur Sprache kam! Ihr müßen wir die Entscheidung Rudolpfs I. des Uranherrn der mächtigen Kaiser aus dem Oestreichischen Hause, verdanken, Kraft welcher seiner Vorfahrer Veräußrungen der Reichsgüter vernichtet wurden, in so ferne nicht der größere Theil der Wahlfürsten beigewirkt hatte! *a*) Aus diesem Grundsatze floß jene Vereinigung, welche im Jahr 1390. Mainz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachsen zu Marburg schloßen, „Ihre Einwilligung „nicht zu geben, wenn der Röm. König oder „auch sonst jemand das heil. Röm. Reich „oder dessen Zugehör schwächen, oder etwas da„von entfremden wollte, wenn es auch „gleich vor Ausfertigung dieses Vereins gesche„hen wäre!" *b*) Die Kur Vereinen der folgenden Jahre *c*) gegen alle Zersplittrungen des deutschen Staats=

a) Vom Jahr 1281. Gerstlagers Handbuch 5. Th. S. 712.

b) Schmids Geschichte der deutschen 4. Th. S. 33. Darstellung des Fürstenbunds S. 280. Struvii Corp. j. P. pag. 32. —

c) 1424. 1446.

Staatskörpers gerichtet, sind verewigende Denkmäler dieses fortherrschenden Grundsatzes und Patrioten = Sinnes der vordersten Glieder des Reichs, der durch die Observanz in die Verfassung übergegangen war! — An dieser Sorge für die Erhaltung des Reichs und des Verbandes seiner einzelnen Theile nahmen auch nachher in der Folge der Zeit, sämtliche Stände den wärmsten Antheil. Ihrer Reichsständischen Verbindlichkeit eingedenk, verabredeten sie unter sich, und mit dem höchsten Reichsoberhaupte eine allgemeine Zusammenkunft, wenn „Jemand, wer der, oder die wären, ausserhalb des Reichs — das h. „Reich, oder die Glieder desselbigen — an „ihren — Rechten, Freiheiten oder Gerechtig„keit, — wider Recht zu vergewaltigen" — „oder ihnen zum Vortheil die dem Reich entzie„hen, oder abzubrechen, unterstehen" werden. *a*) Im Jahr 1521 versprechen „die Kurfürsten, „Fürsten und Stände des heil. Reichs" dem höchsten Reichsoberhaupte „tapfre große Hilfe, „um dasjenige, so dem Reich entzogen, — „wiedrum zu erobern, und zum Reich zu bringen."

Auf

a) R. T. 1512. §. 2. 5. 7. —

a) Auf dem R. T. zu Augspurg vom Jahr 1566. stellte Max. II. „ in der Kurfürsten, Fürsten, „ Stände, und der abwesenden Räthe Botschaften, „ und Gesanden Bedenken demnach dem heil. „ Reich vor Jahren, und sonderlich bei itzigen „ Zeiten, etliche ansehnliche Stand, Land und „ Güter durch fremde Potentaten entzogen, ent- „ wendet, und von denselbigen thätlicher Weiß „ inbehalten werden, und man sich noch mehr „ Abziehens und Zunöthigens zu den Ständen „ des Reichs zu befahren, welcher Gestalt, und „ durch was fügliche Mittel und Wege, nicht al- „ lein dasjenige, was dem heil. Reich bishero „ entfremdet, wiederum herzubracht, sondern „ auch wie noch weiter Schmälerung und Abgang „ fürkommen, und denselben gefährlichen, nach- „ sätzigen Anschlägen und Praktiken begegnet wer- „ den möge, „ b) welchem vorgängig dieselben, „ dieses ganze Werk — was hierunter zu tragen. „ der Gelegenheit nach, fürzunehmen, in das — „ gnädige, getreue, sorgfältige Nachdenken des

„ Kaisers

a) R. T. zu Worms 1521. §. 30. 31. Senkenberg a. a. O. 1. Th. S. 208.

b) §. 124. 125. 126. Senkenberg a. a. O. 2. Th. S. 231.

„ Kaisers gestellt „ haben. a) Diesem R. Ständischen Uebertrage zufolg, ward wirklich Hand ans Werk gelegt, und des Kaisers Majestät, nach dem Allerhöchstselbe auf dem R. T. zu Regenspurg vom Jahr 1576. b) den Ständen Nachricht gegeben hatten, von dem, was Sie „ von Zeit nach „ geendigtem R. Tage zu Speier bei etlichen Po- „ tentaten ansuchen, und fürnehmen laßen, da- „ mit dem h. Reich zu seiner Subjektion die — „ Landen, Statt, und Leut — wiederum reku- „ perirt, und zugestellt werden mögten, " aufs neue von den Ständen des Reichs „ in Unterthä- „ nigkeit gebeten, der gesuchten, auch theils ver- „ trösten gütlichen Tractation ferners anzuhan- „ gen. " c) Diese Angelegenheit war jene des **ganzen** deutschen Reichs Staatskörpers, und kam im Jahr 1582. d) auf dem R. T. zu Augspurg wiederhohlt zur Sprache, als Mitursache der ausgeschriebenen Versammlung! — Thatumstände, und eben so viele Beweise, daß **Beeinträchtigungen** der **Reichsgrenzen**, und **Rechte** ein-

a) Ibid.
b) Senkenberg a. a. O. 3. Th. S. 370.
c) R. T. 157. §. 108.
d) R. T. zu Augspurg 1582. §. 2. 3. 46. Senkenberg a. a. O. 3. Th. S. 400.

einzelner Stände, jederzeit als eine allgemeine Reichsangelegenheit angesehen, und behandelt ward! Durchdrungen von der natürlichen Pflicht, zur Erhaltung des Staats beizuwirken, dessen Glieder sie sind, versuchten sie, selbst den Gedanken, und Entwürfen von Trennungen Reichsständischer Lande vom deutschen Reiche entgegen zu arbeiten, und selbe im Keime zu zernichten; und gelang dieser Versuch nicht, so wurden Stände und Oberhaupt wechselseitig zur thätigen Beiwirkung aufgefodert, um den ursprünglichen Verband des Reichs und seiner Glieder wieder herzustellen! *a*) Ihre Theilnahme, ihre Vorsorge erstreckte sich selbst auf die Kriege fremder Mächte unter sich, wenn dem Reich aus denselben Schaden und Nachtheil erwachsen konnte. „Da „im Reich Empörung — sich ereigen würde," heißt es im R. A. von Speier vom Jahre 1570 *b*) „oder bei den benachbarten Potentaten „solche Kriege entstünden, daraus dem Reich, „dessen

a) Meine flüchtige Betrachtungen über die Kur-Braunschweigische Ministerial Note r. S. 141.

b) §. 19. Senkenbergs Sammlung der R. A. 3. Th. S. 290.

„ dessen Ständen, und Untertbanen Gefahr und
„ Nachtheil zu gewarten, — (sollen) neben den
„ Kreißhilfen wir als römischer Kaiser unserm
„ Neffen dem Erzbischoffen und Kurfürsten zu
„ Mainz befehlen, und wollen, einen R. Deputa-
„ tionstag gen Frankfurt — unverzüglich — an
„ die deputirte Stände ausschreiben.“ Alles in der biedern patriotischen Absicht, den Verband des Reichs, und seine Verfassung aufrecht zu erhalten! Dieser Geist des XVIten Jahrhunderts, mit vereinten Kräften auf diesen Zweck hin zu arbeiten, gieng auf die folgende Jahrhunderte über! „ Die Redintegration des Reichs, die Aufrechthaltung seiner Verfassung in allen seinen Theilen blieb Einer der vorzüglichsten Gegenstände Reichsständischer Sorgfalt,“ und die Wahrung und Beförderung des allgemeinen Wohls der Gegenstand der allgemeinen Reichsgesetzgebung, der allgemeinen Theilnahme! Die Kaiserl. Wahlkapitulationen von Rudolf II. *a*) bis auf die neueste enthalten die Beweiße; jener von

a) Die Kaiserl. Wahlk. Rudolfs II. Mathias, Ferdinands II. art. VIII. Ferdinands III. IV. art. IX. Leopolds, Josephs I. art. XII. Karls VI. art. V. XI. Karls VII. art. V. §. 10. Josephs II. art. XII. §. 1. Leopolds II. art. XII. Rieggers Harmoinische Wahlkap. Josephs II. 1. Th.

von Karl V. aus der ersten Hälfte des XVIten Jahrhunderts nicht mehr zu gedenken! *a*) Das höchste Reichsoberhaupt mußte eidlich versprechen, „daran zu sein, daß der Punctus redin„tegrationis circulorum — und überhaupt „die Exemzionsirrungen im Reiche auf gemei„ne Reichs oder einem absonderlichen Mode„rationstage rechtmäßig, und förderlichst vorge„nommen, und erörtert werde." *b*) Auch muß sich Allerhöchstselbes anheischich machen, nicht einmal Reichsgrenzscheidung ohne Zuziehung des Reichs vorzunehmen, *c*) und sich „Alles dessen zu enthalten, was etwan zu Exem„tion, und Abreißung vom Reiche Ursach „geben könnte." *d*) —

a) Karl V. mußte sich anheischich machen, von dem Reiche nichts ohne Einwilligung der Kurfürsten zu veräußern, sondern das Entrissene wieder nach Möglichkeit beizubringen. Schmids Gesch. der deutschen. 5. Th. S. 29. —

b) Karl VII. art. V. §. 10. Mosers Wahlk. Karl VII. mit Anmerkungen, 2. Th. S. 248 —

c) R. W. art. X. §. 5. Maier welt. Staatsrecht 2. Th. S. 298.

d) R. W. art. X. §. 2. — Das R. Gutachten vom 4ten Jun. 1685. wegen den von Frankreich dem deutschen Orden entzogenen Gütern. S. Gerstlagers Handbuch der deutschen R. Gesetze 5. Th. S. 720.

Diese einzelne Data, sollten sie nicht zu Genügen bewähren, daß allgemeine Theilnahme in Fällen, wo die Sicherheit Deutschlandes, und seine Verfaßung ins Gedränge kam, den Maaßgebenden Grundsatz des ältesten, mitlern und neuesten Zeitalters bildete? — Innere und äußere Sicherheit, Redintegration der Reichskreiße, Wiederherbeibringung der, dem Reiche entrissenen Reichslande, und Ahndungen künftiger Gefahren und Nachtheile wurden in allen Zeiten vom ganzen Reiche beherzigt, und erwogen! Mit vereinten Kräften, unter gemeinschaftlicher Beratung wurden jederzeit die zweckmäsigen Mittel, den Uebeln des Vaterlandes zu steuern, und drohenden Gefahren vorzubiegen, aufgesucht, und in Anwendung gebracht. Man fühlte die Nothwendigkeit, und Stärke einer vereinten Behandlung in Fällen, die Deutschland als einen Staat, die einzelne Reichsstaaten zusammengenommen, kurz: die die Verfassung des Reichs betrafen. Sollte aber wohl dieser Maßgebende Grundsatz, auf Pflicht und reine Vaterlandsliebe gegründet, in unterstellten Falle vernachläßigt werden? — In der gegenwärtigen Krisi vereinigen sich alle einzelne Gegenstände, welche

jene

jene warme Theilnahme, jene gemeinschaftliche Beratung, und Geschäftsbehandlung, auch wechselseitige Hilfleistung zu allen Zeiten hervorbrachten. Die innere und äußere Sicherheit und Ruhe Deutschlandes läuft Gefahr, die Reichsrechte und Befugnisse, die oberste Lehen- und Herrlichkeit, sind beeinträchtigt, die Reichsgrenzen verrückt, dem Reiche ganze Reichslande entrissen, und das Reichs-Territorium durch die feindliche Einfälle verlezt! — Denken wir uns bei diesem Zusammenflusse trauriger Ereignisse und Thatsachen in die ältere und mittlere Zeiten zurücke, und werfen einen Blick auf die Staatsverfassung der neuesten Zeiten, wer zweifelt wohl, daß nicht sämmtliche Stände in der gegenwärtigen Lage nach dem Geiste der Reichs-Staatsverfassung zur thätigen Beihilfe aufgefodert, werden können, und Sie aus diesem Grunde verbunden seien, dieser Auffodrung entgegen zugehen? Ihre Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten Deutschlandes ist eine nothwendige, gesetzliche Theilnahme geworden, die Ihnen die Verbindlichkeit beizuwirken, auflegt! — Setzen wir aber auf einen Augenblick den Fall, die reine Vaterlandsliebe sei durch Nebenvortheile erschüttert, und die feste

alt-deutsche Anhänglichkeit der Stände an das allgemeine Staatsintresse geschwächt! In welchen Widerspruch würden sie nicht mit sich selbst geraten, da sie auf einer Seite das Reichsoberhaupt in der neuesten Wahlk. die sich auf das Projekt der beständigen gründet, auf das nachdrücklichste verbinden, für die Ergänzung der Reichskreise zu sorgen, und die Reichsverfassung gegen alle Eingriffe zu wahren; und auf der andern Seite jenen patriotischen Königshöfen Ihre Unterstützung versagen, die die Sache des Reichs vertheidigen, einem jeden Stande den kräftigsten Schutz zusichern, und den Feind von den Grenzen des Reichs abzuhalten, bemüht sind! —

§. 11.

Schöpfen wir endlich noch aus einer anderen Quelle, um die gesetzlich nothwendige Theilnahme der Stände an dem gegenwärtigen Kriege, der auf die Reichsstaatsverfassung einen unmittelbaren Einfluß hat, vollends zu beweisen! Durchgehen wir die wichtigen Vereine der Kurfürsten, und Fürsten des Reichs, um zu sehen, was Sie dem Reiche verheisen, (ausdrücklich, oder stillschweigend, ist gleichviel!) und Dieses von Ihnen zu fodern berechtigt ist! — Der gewaltige

Stoß,

Stoß, welcher der deutschen Freiheit, und Unabhängigkeit unter Ludwigs Regierung, aus dem Hauße Baiern, im vierzehenden Jahrhunderte drohte, ist jedem Kenner der vaterländischen Geschichte bekannt; Johann XXII. Klemens des V. Nachfolger auf dem päbstlichen Stule, erklärte den strittigen Kaiserthron, um den sich Ludwig und Friedrich von Oestreich zankten, für erledigt, und eignete sich den richterlichen Ausspruch zu. Ueber diese verwegene Eingriffe in die Freiheiten des Reichs aufgebracht, traten sämtliche Kurfürsten zusammen, und vereinigten sich zu Rense, *a)* des Reichs und Ihre Ehre, Recht, Freiheit, und Gewohnheiten zu schützen und zu Handhaben, nach aller Ihrer Macht und Kraft ohne Gefährde, wider Allermänniglichen, Niemand ausgenommen, wenn es Ihre Ehre und Eid angeht! Und darzu soll jeglicher der Kurfürsten dem Andern beholfen sein, ohne Gefährde! *b)* Diese Vereine wird noch heute beschworen! Im An-

a) Im Jahr 1338.

b) Schmaus Corp. J. P. 1. Th. S. 10. — Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 233.

Anfange der Regierung Karls V. machten Mainz, Trier, Kölln und Pfalz in Oberwesel die Rheinische Vereinigung, *a*) daß Sie, als die „höchsten Glieder und Säulen des heil. Röm. Reichs, „aus schuldiger Pflicht, und aufgelegtem Amt —“ Friede und Einigkeit „auch Jedes Obrigkeit, und Herrlichkeit“ wechseitig zu schützen, nicht entstehen wollen; und unterm 18ten Merz des Jahrs 1558. schloßen sämtliche Kurfürsten des Reichs *b*) die bekannte und merkwürdige Verein, und setzten fest: *c*) „Unterstünde sich Jemand, „in welchem Wesen das wäre, des heil. Röm. „Reichs oder einige seine Zugehörungen zu „schmälern, abzubrechen, oder dem Etwas zu „entfremden, oder das Reich zu entgliedern, „oder aber da sich sonst etwan Unruhen „und Beschwerungen aus obberührten Fäl-„len, oder andern Sachen das folgen mögte, „heimlich oder öffentlich ereignen, das soll zu „Ver-

a) Gerstlagers Handbuch 4. Th. S. 522.

b) Gerstlagers a. a. O. S. 511. Schmaus Corp. J. P. S. 210. — Bei der Erneuerung dieser Verein im Jahr 1745. wurden die Kuren Böhmen, und Hannover zum erstenmal in selbe aufgenommen.

c) §. 8. bei Gerstlager a. a. O. S. 518. —

„ Verhütung nachtheilige — Weiterung jeder dem „ Andern freundlich eröffnen, dagegen samentlich zu sein, und — den Römischen Kaiser anrufen, das heil. Reich dabei zu handhaben, „ und zu behalten." — „ Auch *a*) sollen und „ wollen wir, Unser Jeglicher dem Andern, dem „ solches Noth geschehe, zu Stund, wann wir „ das ersucht, oder ernannt werden, getreulich „ beholfen sein, daß solches gestraft werde, und „ Uns darin von einander nicht scheiden." In gleichen Grundsätzen ist jene merkwürdig Fürsten-Verein vom J. 1695. abgefaßt; *b*) Sie, die Fürsten des Reichs, vergleichen sich in dem benannten Jahre „ vermittelst einer Spezial-Konvenzion nach Anleitung des heil. Reichs Konstitutionen — solche Vorsehung zu thun, daß zur „ Rettung des lieben Vaterlands gegen den auswärtigen Feind von Seiten der vereinigten „ Fürsten alles in Bereitschaft gestellt, und erhalten, zugleich aber auch inwendig des Reichs „ allerlei zu Präjudiz der Fürsten Rechte gereichenden — Eingriffen und Beschwerden — gesteuert werden möge. — Wann nun die ver-

„ einig-

a) §. 9.

b) Gerstlager a. a. O. S. 601.

„ vereinigte Fürsten an der Last und Unruhe des „ geliebten Vaterlands großen Theil haben, und „ zu deren Ertragung nach allen äußersten Kräften „ konkurrirn, so erfordert sowohl die natürliche „ Billigkeit, als des Reichs Herkommen und „ kundbare Observanz, daß Fürsten und Stände „ auch die zu des gemeinen Vaterlands Erleichte„ rung gereichende Mittel und Wege mit erfin„ den helfen." — Erwägt man nun genaue den Inhalt dieser Vereine, dieser Kur- und Fürstlichen Verbindungen, wird nicht eine gesetzmäßige Verbindlichkeit sämtlicher Kurfürsten, und Fürsten, begründet, zur Wahrung und Rettung der Ehre, Rechte und Freiheiten des lieben Vaterlands, thätige Hilfe und Beistand zu leisten? Beide höchste und hohe Stände, erkennen sich zur Beiwirkung schuldig, und versprechen die kräftigste und mächtigste Unterstützung; Erstere, des Reichs höchste Glieder, und Säulen: aus schuldiger Pflicht, und aufgelegtem Amt; Leztere die vereinigten Fürsten: aus natürlicher Billigkeit, des Reichsherkommen und kundbarer Observanz! Zugleich eine vollwichtige und freie Anerkenntniß des angeführten Verfassungsmäßigen Grundsatzes von schuldiger

ger allgemeinen Theilnahme an den Angelegenheiten des deutschen Vaterlands, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit Gefahr läuft, oder die einzelnen Stände des Reichs mit Kriege überzogen werden, daraus demselben Schaden und Nachtheile erwachsen können! — Aber vielleicht gehe ich in meinen Folgerungen zu weit? Die Unterschriften der erwähnten Vereine zeigen, daß nicht alle Fürsten an diesen Verbindungen Theil haben. — Eine Einrede, die sich von selbst auflößt, wenn wir erwägen, daß *a*) die Kurfürsten, Fürsten, und Stände die Bestättigung dieser Vereine zu einem Punkt der beständigen Wahlkapitulation gemacht, die Kurfürsten solchen in die Neueste Kapitulation übertragen, und das höchste Reichsoberhaupt Selbe ohne Beschränkung und Modifikationen bestättigt! Nehmen nicht sämtliche Stände auf diese Weise stillschweigend an diesen Vereinen Antheil? Erkennen Sie nicht stillschweigend die Aechtheit und Verbindlichkeit jener Grundsätze, die diese Verbindungen befassen, und die Sie ohne Vorbehalte in das Projekt der beständigen Wahlkapitulation einrückten?

a) Mosers Anmerkungen zur] Wahlk. Karls des VII. 2. Th. S. 35. ad art. 1. §. 9. —

rückten? Hiedurch wurden diese Vereine die Sache sämtlicher Fürsten und Stände. —

Zur Vollendung des andern Theils meines Beweises, den ich aus dem Geiste der Reichsverfassung entlehnte, sey mir noch erlaubt, den Eid der Stände anzuziehen, mit welchem Sie dem Kaiser und Reiche verwandt sind. Sie versprechen, dem Kaiser und Reiche getreue, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Sr. kaiserl. Majestät, und des Reichs Nuzzen zu befördern, und beide vor Schaden zu wahren. — Welches ist der Geist dieses Eides, den die Stände des Reichs bei der Ausübung ihrer landesherrlichen und ständischen Rechte nicht aus dem Auge verlieren dörfen? (a) Begründet nicht der Geist dieses Eides von Seiten der Stände eine Verbindlichkeit, den Schaden und Nachtheil, welcher dem Kaiser und Reiche droht, abzuwenden, oder in dieser Rücksicht zum wenigsten nach Kräften beizuwirken? Im entgegengesetzten Falle würden Sie Ihr eidliches Versprechen zum Theil unerfüllt laßen; Sie würden

a) N. W. art. VI. §. 4. J. P. O. art. VIII. §. 2. "salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori & imperio obstrictus est."

den "das nicht thun, was einem gehorsamen „Fürsten und Lehnmanne gegen — das Reich zu „thun gebührt, von Rechts= oder Gewohnheits= „wegen.„ (a) Sie würden jene natürliche und positive Pflicht nicht erfüllen, die Sie als Glieder eines Staats zur allgemeinen Theilnahme auffodert, wenn es um die Erhaltung des Reichssystems, der Reichslande, und öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu thun ist. — Diese Bemerkungen auf den unterstellten Fall angewendet, sind eine wiederholte Bestättigung meines Sazzes, daß die deutschen Reichsstände auch nach dem Geiste der deutschen Reichsstaatsverfassung verbunden sind, an dem gegenwärtigen Kriege, welchen Frankreich in die deutsche Reichslande spielt, Theil zu nehmen, und der Auffoderung der beiden Königshöfe, (§. 1.) entgegen zu gehen. —

Mögte doch der edle Genius altdeutscher Freiheit in gegenwärtiger Epoche die deutsche Fürsten und Stände leiten, und Ihren Schritten die gesezmäsige Richtung zum Wohl des Ganzen, zum all=

a) Pütteri instit. J. P. Germ. 1782. pag. 50. — Uebersezt vom Grafen v. Hohenthal 1792. S.

allgemeinen Besten Deutschlandes geben! Mögten Sie doch, von Vaterlandsliebe beseelt, gegen alle fremde und einheimische Einlispelungen der Staatslist unbeugsam seyn, dem patriotischen und für Deutschlands Ruhe so wohlthätigen Rufe der vereinten beiden Königshöfe entgegeneilen, um die Pflichten zu erfüllen, die aus dem allgemeinen Staatsrechte in die deutsche Reichsstaatsverfassung übergegangen und zu positive Gesetze erhöht wurden! — Möchten Sie doch jene bedeutende und nachdrucksvolle Aeusserung der beiden Königshöfe: " Höchstsie wären zwar dann, wenn „ sich ein Stand der gefoderten Unter„ stützung entziehen wollte, nach dem „ strengen Rechte, und Allem was vor„ gieng, berechtigt zu behaupten, wer „ nicht für uns ist, ist wider Uns; „ beherzigen, und dem Gedanken an Neutralität, wenn er erwacht seyn sollte, mit vollem Ernste entsagen. Er ist der Natur der Sache, der Verfassung zuwider, und hat Gesezze und das selbst eigene Anerkenntniß der Stände gegen sich. — Weit entfernt, die Rechte des Kriegs und Friedens, welche den Fürsten und Ständen des Reichs in dem Heiligsten unserer Reichsgrundgesezze zugestan-

standen werden, in Ihnen zu verkennen; so fühlt sich doch auf der andern Seite der Kenner des deutschen Reichssystems überzeugt, daß diese Rechte samt ihren Ausflüssen, dem Eide unbeschadet, ausgeübt werden müßen, mit welchem Sie dem Kaiser und Reiche verwandt sind. " Salvo per omnia juramento„ ist der Ausdruck des Friedensinstruments von Osnabrück, " quo *quisque* Imperio & Imperatori obstrictus est„ Ihre Ausübung darf daher weder dem Reiche im Ganzen genommen, noch in seinen Theilen, oder was das nemliche ist, den Mitständen, als Ständen des Reichs, zum Schaden und Nachtheile gereichen. (*a*) Ist dies aber der mögliche Fall in gegenwärtiger Krisis, wenn ein Stand das Neutralitätssystem ergreifen wollte? — Der Beweis der Unmöglichkeit liegt in der Natur und den Wirkungen, oder Folgen der Neutralität. Sie läßt sich nicht denken, ohne Nachtheile des allgemeinen Reichsverbandes und Verläugnung der, aus

a) S. die kleine aber merkwürdige Schrift: Unpartheiische Gedanken über die Unabhängigkeit einzelner deutscher Reichsstände in Beziehung auf auswärtige Mächte und über ihr Recht mit denselben Krieg zu führen 1792.

aus diesem Verbande entspringenden Verbindlichkeit. (*a*) — Ich übergehe eine nähere Zergliederung; dem Auge des Kenners ist die Entdeckung der Grundsäzze, auf welche Sie führen würde, sehr leicht; auch ist ihm vorbehalten, die Gründe, mit welchen ich aus dem Buchstaben der Gesezze, und dem Geiste der Reichsverfassung die nothwendige Theilnahme der Stände an dem ausgebrochenen Kriege bewies, hier in Anwendung zu bringen. Mir genüge, die Worte des R. A. von Regensburg vom J. 1641. zur Widerlegung dieses Systems anzuführen, und dieser Verordnung die neuere Anerkenntniß der Stände beizufügen:
" Und demnach, heißt es §. 86. 87., die von et-
„ lichen Ständen vor sich selbst angemaßte Neutra-
„ litäten dem röm. Reiche sehr schädlich, den Fein-
„ den desselben aber, zu Kontinuirung des Kriegs,
„ über die Maßen behilflich und vorträglich, zu-
„ malen ein jeder Kurfürst und Stand vermöge
„ des Landfriedens, auch dessen Handhabung und dar-

a) Selecta juris publ. noviss. zum Behuf der Reichshistorie. 1764. 45ter Th. S. 337. — Gonne diss. de jure Neutral. Cap. 1. — Mosers Tr. von den deutschen Reichstagsgeschäften. S. 1006. — Réfléxions sur le droit de la neutralité par jaques Carpov. 1744.

„ darauf fundirten Exekutionsordnung, wie auch
„ andern Reichskonstitutionen, das heil. röm.
„ Reich, sowohl von auswärtigen Feinden, mit
„ und neben Uns, aller Möglichkeit nach, be-
„ schützen und defendiren zu helfen, auch die da-
„ zu nothwendige Mittel pro quota beizutragen
„ schuldig und verbunden ist, und um deswillen
„ Kurfürsten und Stände, auch der abwesende
„ Räth, Botschafter und Gesanden vor hochnö-
„ thig ermessen, dergleichen angemaßte Neutrali-
„ täten expresse kassirt, abgeschaft, und künftig-
„ lich verboten würden, und solches um soviel
„ mehreres alldieweil in den Reichsverfassungen
„ nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was
„ für Ursachen, Ehehaften und Noth, dasselbe
„ auch seyn mögte, zugelassen worden, in allge-
„ meiner Noth und Gefahr des Vaterlandes von
„ dem Andern sich abzusöndern. Also sezzen,
„ ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von
„ etlichen Ständen albereit angemaßte und unzu-
„ läßige höchstschädliche Neutralität — ganz und
„ zumal anfgehebt seyn solle, allermaßen Wir
„ solche hiemit, und in kraft Dieses gänzlich aufhe-
„ ben, sondern daß auch hinführo einiger Stand
„ des Reichs, wer der auch sey, ohne unser Vor-

G wis-

„ wissen und Genehmigung sich in dergleichen hoch= „ schädliche Neutralitäten nicht einlassen sollen.„— Diesem unumwundenen und unbeschränkten Verbote, zur Neutralität zu greifen, wenn das Reich von auswärtigen Feinden angegriffen wird, füge ich noch den Reichsschluß vom 27ten Hornung 1734. (*a*) bei, darin die Stände des Reichs bei dem Ausbruche des französischen Kriegs einhellig beschlossen, daß nach Maßgabe des Reichsgutach= tens vom 4. Hornung 1689. und vom 30. Sept. 1702. keine Neutralität, unter welch immer einem Vorwande, statt haben solle. Ein Schluß, der das Anerkenntniß der Stände befaßt, und sich auf ihre nothwendige Theilnahme gründet, die nach der Natur der Sache, nach dem trockenen Buchstaben der Gesezze und dem Geiste der Verfassung eintreten muß, wenn das Reich im Ganzen oder seine Stände, des Reichs we= gen, feindlich angegriffen werden! — bedarf es noch eines nähern Beweises von der Verbindlich= keit der Reichsstände, dem Rufe der vereinigten Königshöfe zu folgen? —

Drit=

a) Senkenberg S. der R. A. IV. Th. S. 401. Kemmerich diss. de neutralitate statuum imp. R. G. in bello imp. illicita pag. 20. — Mayer weltl. Staatsrecht 2. Th. S. 448.

§. 12.

Dritter Grund

Aus der deutschen Staatspolitik

Bis hieher die Gesezze! Wenden wir Uns zur Politik! Auch diese ist eine Quelle von Gründen erstern Belangs, an dem gegenwärtigen Kriege den lebhaftesten Antheil zu nehmen, und den vereinten Königshöfen die gefoderte Unterstützung zu leisten! — Erhaltung der Reichsverfassung, welche in dem Ausdrucke eines berühmten Schriftstellers (*a*) " ohnehin das erste Kapitel der reichsständischen „ Klugheitslehre bleiben muß „ war von jeher der Gesichtspunkt, der die gesezmäßige Theilnahme an den Angelegenheiten Deutschlandes anfachte, belebte, und in Thätigkeit sezte. Die Geschichte der in allen Zeiten geschlossenen Vereine bewährt diesen Saz; Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des Reichs, Zersplitterungen der Reichslande, gekränkte Reichsunmittelbarkeit waren von jeher die Gegenstände ständischer Verbindungen; selbst auch drohende Gefahren hielten Sie der Aufnahme in

a) Reuß deutsche Staatsk. 10. Th. S. 392.

in Selbe würdig, damit " die theuer erworbene „ tapfere Libertät, darin die Ehre und Würdigkeit des Reichs beruht, nie betrübt, oder beängstigt werden möge;„ aber auch, weil Sie sich fest überzeugt fühlten, daß auf dieser erworbenen Libertät die Erhaltung Ihrer politischen Existenz ruhe; — Freilich, eine Privatabsicht! Aber genug, wenn Sie die gemeinnützigste Richtung nimmt! Und ist wohl nach philosophischen Gründen "eine bessere Lage der Geschäfte, so lange wir Menschen sind, zu denken, als worin das öffentliche Gute zugleich der Weg zum Privat Glück ist? „ — In dieser Ueberzeugung war den höchsten und hohen Ständen des Reichs eine deutsche Theilung, oder Auflösung des Reichssistems auf den Grad verhaßt, daß Sie auch durch eigene Vortheile nicht gereizt werden konnten, in solche Entwürfe und Planen einzugehen. Die französischen Gesanden zu Münster geben Ihnen das Zeugniß: Les Princes d'Allemagne, sagen Sie in ihrem Berichte an Mazarin vom 14ten Jenner 1645. (*a*) sont beau-coup plus touchés que les

a) Reuß deutsche Staatsk. 10. Th. S. 393. — Westphäl. Friedenskanzlei IV. Th. 158.

les Princes Italiens de l'amour de leur patrie. Par une politique digne du Climat, ils préfèrent *la subsistance du corps*, dont ils sont membres à l'avantage que chacun d'eux pourrait éspérer de la division de l'Empire. — Ueberzeugt von der Fortdauer dieser reichsverfassungsmäßigen Gesinnungen, überzeugt von dem allgemeinen Drange, die Selbstständigkeit Deutschlandes zu erhalten, nimmt der Patriot die Freiheit, die höchste und hohe Stände auf die Möglichkeit, daß Deutschland ohne Ihre gemeinsame thätige Beiwirkung in unterstelltem Falle an seinen Bestandtheilen verlieren, die innere Sicherheit und mit dieser frühe oder späte seine Selbstständigkeit, seine Einheit, Gefahr laufen könne, aufmerksam zu machen. Ohne diese gemeinsame Beiwirkung werden sich die beiden vereinigten Königshöfe, das Palladium der Verfassung, der Elsasser deutschen Reichsangelegenheit entweder gar nicht annehmen, und allein auf die Vertheidigung Ihrer Staaten die Kriegsoperationen beschränken, oder nur jenen Ständen Ihre mächtige Unterstützung angedeihen lassen, die Ihrem Wunsche mittelst thätiger Beihilfe entsprechen; und dann, — welche Folge? Deutschland würde in seinem geographischen Um-

fange geschwächt, sein politischer Wirkungskreis beengt, an der Masse innerer Kräfte verlieren, und endlich nach einigen andern Erschütterungen, den gewissen Folgen der Unthätigkeit in den gegenwärtigen feuervollen Zeiten! aufhören, der Mittelpunkt des europäischen Gleichgewichts zu seyn! Das Interesse der Mächte an der Erhaltung des Reichssystems wird wegfallen, und die einzelnen Stände, nicht stark genug, dem äußern Stosse zu widerstehen, den Vergrösserungsabsichten mächtiger Nachbaren Preis gegeben, und zur Speise werden. Unläugbare Wahrheiten, und Folgen, wenn die Macht eines Reichs nach seinem Wirkungskreise und den Mitteln, die ihm zur Behauptung desselben zustehen, bemessen werden muß! " Unter allen den Mitteln, sagt ein neuer Schriftsteller, in dem Geiste des grossen Ministers Herzberg, (*a*) welche die Politiker ersonnen haben, um diesen Endzweck, (das Gleichgewicht von Europa zu erhalten) zu erreichen, mögte vielleicht keines wirksamer seyn, als die Erhaltung der deutschen Reichsverbindung. Deutschland liegt

a) Krist. Ernst Weise von den Vortheilen der deutschen Reichsverbindung 1790. S. 41. — Darstellung des Fürstenbunds S. 23.

liegt nicht nur in der Mitte von Europa, sondern auch in der Mitte derjenigen Staaten, die jenes Gleichgewicht am ersten aufheben könnten. Es ist also schon durch seine Lage vorzüglich geschickt, die Erhaltung desselben zu bewirken. Gewiß würde aber dieser Vortheil nicht mehr können benuzt werden, sobald die Bande aufgelöst wären, die izt die deutschen Staaten miteinander vereinigen. Dann wie leicht würde es einem mächtigen Nachbarn seyn, einen nach dem andern zu verschlingen. Aber bei der gegenwärtigen Verfassung unsres Vaterlandes ist es vorzüglich vermögend, einem jeden Eroberer Grenzen zu sezzen. — Trettet zusammen, edle Fürsten Deutschlandes, um, vereint mit den mächtigen Königshöfen, die ehrwürdige deutsche Verfassung in ihrem unverrückten Wesen mit gemeiner Kraft zu stüzen, und mit patriotischem Muthe jedem Anfalle, der sie zu stürzen droht, zu wehren. Eure politische Existenz hängt von ihrer Fortdauer ab; sobald die wechselseitigen Verhältnisse der Stände aus dem gesezmäsigen Gleichgewichte tretten, die wohlthätigen Ausflüsse des Reichsverbandes versiegen, und das Interesse größerer Mächte, das der sicherste Bürge der Verfassung war, geschwächt wird, oder — gar

aufhört; dann ist es um das System und Eure Existenz geschehen, das Recht des Stärkern tritt ein, und der mächtige Fürst wird einen noch mächtigern Kurfürsten, und dieser eiuen benachbarten Gekrönten zu befürchten haben. (*a*) — Mögten Sie doch, die edlen Fürsten und Stände Deutschlandes, mittelst thätiger Unterstützung der beiden Königshöfe jene warme Vaterlandsliebe bestärken, mit der Sie die in Frage befangene Angelegenheit Deutschlandes, unterm 6ten August des jüngst verflossenen Jahrs, dem höchsten Reichsoberhaupte ans Herz legten. — Mit warmen Danke erwiederten S i e die eingelegte reichsväterliche Verwendung, und fühlten ein gerechtes Befremden, daß die Rückantwort Sr. königl. Majestät in Frankreich der bezielten vollständigen Abhilfe nicht entsprach. Ihre Vorschläge griffen nach den wirksamsten Mitteln, die Verfassung des Reichs zu erhalten; und in dieser Hinsicht trugen S i e kein Bedenken, die Auffoderung der Garanten des westphälischen und der nachgesetzten Friedensschlüsse zur Sprache zu bringen, und die eben so wichtige, als gegründete Bemerkung einfliesen zu lassen, daß die w e i t e r e Ver-

a) Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Reichskammergericht. S. 4.

Verbindlichkeit des Reichs an die zum Vortheile der Krone Frankreich gereichende Friedensschlüsse einzig von der pünktlichen Beobachtung derselben von Seiten der benennten Krone abhange. Mögte doch gleiche Wärme die Schritte der höchsten und hohen Stände des Reichs in diesem Augenblicke leiten. In einem Brennpunkte vereinigt, würden Sie der Krone Frankreich jene Nachgiebigkeit abdringen, die die Erhaltung unsrer Reichsverfassung erheischet, und zugleich die geheimen Unionsabsichten vereiteln, die im Plane zu liegen scheinen! Ja, würde es nicht diesem mächtigen Staatskörper, von gleichem Triebe beseelt, ein Leichtes seyn, bei den, im Mittel liegenden fortwährenden französischen Kontravenzionen gegen die bestehende Reichsfriedensschlüsse nach dem Fingerzeige dieser vortreflichen Abstimmungen im Fürstenrathe (a) den Terminum der zu bildenden Reklamazionen auf jene Zeiten zurückzustellen, da noch

a) Fürsten Rathsprotokoll vom 4ten Jnl. 1791. Baiern: dem Könige von Frankreich " anbei zu bemerken, wie die weitere Verbindlichkeit des Reichs an gedachte, zum Vortheile der Krone Frankreich gereichende Friedensschlüsse einzig von der pünktlichen Beobachtung derselben von Seiten der Krone Frankreich abhänge. "

noch an den Ausbruch der böhmischen Unruhen nicht gedacht worden? (*a*) Welcher Gewinn für das Reich und Mehrere seiner Stände! —

Sezzen wir den Fall, (mögte ihm doch die Möglichkeit gebrechen)! Die Erklärung der höchsten und hohen Stände des Reichs, auf welche die beiden erhabenen Königshöfe dringen, entspreche nicht der allgemeinen Erwartung. Wer dekt und wahrt demnächst die Grenzen des Reichs gegen die zügellose Gelüsten des benachbarten a n a r c h i s c h e n Staats? Die allgemein anerkannte Macht ist niedergerissen, die Staatsgewalt noch unbestimmt, und in den Händen einiger Hunderten; der Staat ist bis in den Grund erschüttert, und der Geist der Subordination — versiegt. Die Bande, welche den Unterthan an seinen Fürsten hefteten, sind aufgelöst, und — Leider! noch bis diese Stunde nicht wieder geknüpft. Die Thatsachen unsrer Zeit bewähren, daß weder die Befehle des Königs und der Nazionalversammlung, noch Jene der Munizi-

a) Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß, insbesondre in Rücksicht auf die Pfalzzweibrückische Besizzungen unter königl. französischer Hoheit. 1791. S. 258.

nizipalitäten befolgt werden; die Zügellosigkeit des niedrigen Pöbels giebt den Ausschlag. Die Greuelthaten von Avignon, für welchen der Menschheit schaudert, liefern die Beläge. Denken wir uns nun den Fall, (er liegt nicht außer der Welt der Möglichkeiten!) der Zügellosigkeit des Pöbels, durch den günstigen, oder widrigen Ausschlag des gegenwärtigen Krieges gereizt, gelüste es in der Folge, nach den blühenden Gefilden der angrenzenden deutschen Staaten! wird die erklärte, oder beobachtete Neutralität auf die Schwindelköpfe dieses Pöbels wirken? Wird solche ein fester Damm seyn, um den wilden Strom abzuweisen? und werden wohl demnächst die vereinten Königshöfe noch mit Erfolge um Hilfe angerufen werden können? Ihre Vorliebe für die Verfassung Deutschlandes hat zwar keine Grenzen, gleich Ihrer Mäßigung, mit der Sie versprechen, die Neutralität, wenn sie die Stände des Reichs ergreiffen sollten, nicht zu rügen; allein ist es nicht möglich, (und wer bürget für die Zukunft?) daß Ihre Hülfe zu spät komme? — Erhabene Fürsten und Stände des Reichs, eilet dem Wunsche der vereinten Königshöfe entgegen! Er ist die Stimme des deutschen Publikums! Würdigt das Wohl

Eurer

Euerer Staaten eines aufmerksamen Blickes, und wahrt solches gegen die drohende Gefahr! Schonet keiner Kasse, um eine dauerhafte Sicherheit Euern Staaten zu gewähren, die Verfassung des Reichs aufrecht zu erhalten, und mit Ihr Eure Existens zu verewigen! — Vergessen wir bei diesen Betrachtungen, auf welche zum Theil eine Dosis von deutschem Egoismuß zu wirken scheint, jene Dankbarkeit nicht, die Deutschland dem Burgundischen Kreise insbesondre schuldig ist! Die Nachwelt wird staunen über das Opfer, das der verklärte Leopold, als Herzog von Burgund, und Kreißausschreibender Fürst, der Ruhe Deutschlandes und seiner Verfassung brachte! Auf eigene Kösten willfahrte Er dem Ersuchen des R. Kammergerichts, stellte die Ruhe in Lüttich her, und löschte ein Feuer, das in lichten Flammen aufwalte! Sollte dieses Opfer keines thätigen Beitrags in unterstelltem Falle, da er als Reichsstand, und des Reichswegen, von Frankreich mit Kriege überzogen wird, würdig sein? Meine Feder ist zu schwach, das Gemälde von Leopolds Verdiensten um das Reich auszumalen und die, des Gegenstands würdige Farben aufzutragen! Ich entlehne sie daher aus der Rede

eines

eines deutschen Gelehrten, *a)* um das Dankgefühl der höchsten und hohen Stände, und des deutschen Publikums aufzufrischen! Was „Er als **Kaiser** gethan hat, sind die Worte, „kann nur dem gering scheinen, der „nicht weiß, wie wenig glänzende Thaten mit „der beschränkten Wirksamkeit eines Kaisers und „dem Gange der National-Angelegenheiten ver„einbahrlich sind. O seine Saat war schön auf„gegangen! Vertrauen der Stände zu ihrem „Kaiser wuchs sichtlich empor! — aber wir soll„ten keine Aernde sehen! Gewiß, wenn man an „den, Jahrhunderte langen Kampf zwischen Kai„ser und Stände dachte, der, eben so wie jener „zwischen Kurfürsten und Fürsten, und der zwi„schen beiden Religionspartien, Argwohn, und „Bedächtlichkeit in alle Verhandlungen gebracht „hat; so mußte es Wonne sein, einen Kaiser „auf dem Throne zu wissen, der, entfernt von „Eroberungssucht und voll von Gerechtigkeits„Liebe, zu so schönere Erwartungen berechtigte, „je unbeschränkter Er das Vertrauen der Stände „besaß, und dieß Vertrauen sogleich durch alle „seine Handlungen rechtfertigte. Von welcher „Anhänglichkeit an Deutschland zeugt das Schrei-

ben

a) Deutscher Merkur 1792. Heft 5. S. 14.

„ ben, welches Er bald nach Josephs Tode an
„ das Fränkische Grafenkollegium erließ! Und
„ hat Er nicht den Burgundischen Kreiß von
„ neuem fester an das Reich geknüpft? Hat Er
„ nicht bewiesen, daß selbst der Kaiser nicht zu
„ groß sein dörfe, um Vollstrecker der R. Gericht-
„ lichen Urtheile zu sein, und Ordnung in einem
„ Reichslande wieder hergestellt, das, so unglück-
„ lich es immer sein mag, doch das Glück auf
„ einem Wege suchte, wo es am wenigsten zu fin-
„ den ist? Hat Er nicht dem kleinlichen Zeremoniel
„ des Reichs entgegengearbeitet, und bei einer
„ Allianz, die zwei Jahre früher ein schöner
„ Traum geschienen hätte, öffentlich erklärt, Auf-
„ rechthaltung der deutschen Konstitution sei ihr
„ heiligster Zweck? Ueber solche Gesinnungen dörf-
„ te man den Stein bei Lützen vergessen, und
„ Deutschland fand seinen Fürstenbund in dem
„ Herzen seines Kaisers! — Aber es scheint die
„ Bestimmung unsres Vaterlandes, seine beste Be-
„ herrscher immer zu frühe zu verlieren. So
„ kurz, wie Er, regierte einst Albrecht der Zweite,
„ und nie sagen die Geschichtschreiber, ward ein
„ Monarch so beklagt, wie dieser Albrecht!" Bis
hieher dieser Gelerte! Wollen wir aber auch die-

se

se Charakterzüge Leopolds, die das Reich zur Dankbarkeit gegen sein Durchlauchtigstes Hauß auffodern, bei Seite setzen, so nehmet dahin Rücksicht, erhabene Stände, daß dasselbe die Stütze der deutschen Verfassung, und Ihr, nach den Gesetzen verpflichtet seid, für die unversehrte Erhaltung dieses Kreises zu wachen, der gleich andern Reichsstaaten unter dem Schutze der deutschen Reichsgrundgesetze steht, gleiche Lasten trägt, und zum allgemeinen Wohl des deutschen Vaterlands gleich thätig beiwirkt. Seine Verbindung mit dem Reiche ist gleich wichtig, und in das Reichssistem aufs engste verwebt! Vernehmen wir solches aus dem bekannten und merkwürdigen Burgundischen Vertrage Karls V. Hier wird ausdrücklich verglichen, *a*) daß die Niederburgundische Erblande „zu ewigen Zeiten in der Röm. Kaiser und Könige, und des Heil. Reichs Schutz, Schirm, „Vertheidigung und Hilfe sein, auch sich „desselben Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten „freuen, und gebrauchen, und von gemeldten „Römischen Kaisern, Königen, und des heil. „Reichs Ständen, jederzeit, wie andre „Fürsten, Stände und Glieder dessel-

„ben

a) Schmaus Corp. J. P. 1. B. S. 118. Joh. Jak. Moser von Deutschland und dessen Staatsverfassnng. S. 349.

„ den heil. Reichs geschützet — werden sol-
„ len." Dann soll, selbe, zu allen Reichstä-
„ gen, und Versammlungen beschrieben, und er-
„ fodert, und ob Sie wollen, dieselben neben
„ Andern Ständen zu besuchen Macht haben, —
„ dagegen wird von Uns (dieser Lande wegen)
„ bewilligt, daß alle solche Lande in vorstehender
„ Noth zu Handhabung und Wohlfahrt des heil.
„ Reichs, auch Unterhaltung Friedens und Rech-
„ tens und allen andern gemeinen, des heil.
„ Reichs Anschlägen, so durch gemeine Stände
„ jederzeit bewilligt, und beschlossen werden, —
„ leisten, und kontribuirn; „ — desgleichen
„ auch die Stände und Unterthanen — Unsern
„ Kaiserl. Landfrieden zu halten, und zu Handha-
„ ben schuldig sein!" Kraft dieses Vertrags
genießt dieser Kreiß, der die Niederburgundische
Erblande befaßt, die Wohlthaten des Kaiserlichen
Landfriedens und steht unter dem Schutze des
Reichs, das zu seiner Vertheidigung und
Hilfe verbunden ist; Kraft dieses Verttags hat
Burgund Sitz und Stimme auf dem R. Tage, und
nimmt, mittelst Präsentation eines R. Kammer-
gerichts Beisitzers, Theil an der Verwaltung der
Justiz

Justiz *) leistet seine Beiträge zur Unterhaltung dieses erhabenen Gerichtes, und stellt ein zweifaches Reichskontingent zur Vertheidigung des Vaterlands! a) Könnte wohl dieser Kreiß mit dem Reiche in eine engere Verbindung gesetzt werden? Soll dem Reiche seine Erhaltung nicht sehr nahe am Herzen liegen? Und sollte derselbe nicht mit vollem Rechte auf die thätige Unterstützung des Reichs in gegenwärtigem Kriege ansprechen können? — Um so mehr, da demselben als „einem vornehmen membro Imperii „ b) an dessen Konservation dem Reich merklich „ gelegen, „ im Jahr 1674. die Garantie des Reichs

*) K. G. Ord. zu Konstanz und Regenspurg 1507. tit. 31. §. 9. „Auch hat die Römisch Königl. Majestät „von Ihren Oestreichisch und Burgundischen Lan„den wegen ernennet, Doctor Sigismund von „Reißbach. — Auch s. den R. A. vom J. 1570. §. 52.

a) Kais. Kommissionsdekret vom 25 September 1670. bei Senkenberg a. a. O. 4ter Th. S. 81.

b) J. P. Mon. art. III. „Circulus Burgundius maneatque membrum Imperii."

Reichs gegen die feindliche Bewegungen Frankreichs ausdrücklich zugesichert ward! *a)* —

Im Reichsgutachten vom 1. September 1674. (ich erlaube mir, solches seines merkwürdigen, hier einschlagenden Inhalts wegen, wörtlich einzurücken!) heist es: „Der Römisch Kais. Majestät zu gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigtem — Prinzipal Kommissario — bleibt hiemit gebürend onverhalten, was maßen bei allhiesiger „Reichsversammlung Ihro Königl. Maj. in Hispanien, als Herzog zu Burgund, die von „der Krone Frankreich in dem löblichen Burgundischen Kreiß eine geraume Zeit hero mit „Durchzügen, und in viele andere Wege, zu „dessen äußersten Ruin, dem Piraeneisch und „Aachischen Friedensschluße zuwider, verübte „Bedrangniße, wie auch darauf erfolgte gewaltthätige Invasion ermelten Kreißes, vermöge des „in Abschrift beigefügten Memorialis, beweglichst haben vorstellen, und zu Erhaltung solcher

a) Senkenberg S. der R. K. IV. Th. S. 97. 112. Die Verhandlungen wegen dem Schutze der Burgundischen Erblande vom Jahr 1727. s. in Mosers Reichs Fama 1. Th. S. 379. — 2. Th. S. 169.

„ cher Lande um die Reichsgaranzie, in Kraft „ der Reichskonstitutionen, instrumenti pacis, „ und allbereits ergangenen *conclusorum* „ ansuchen lassen. — Wann nun besagtes Me„ moriale in den Reichskollegiis in Proposi„ tion und ordentliche Deliberation gekommen, „ als hat man geschloßen, daß an Konser„ vation mergedachten Kreises merklich „ gelegen, weniger nicht, denen von französ. Ge„ walt bedrängten Ständen und Kreisen, zu dero „ nachdrücklichen Rettung mit wirklicher Aßistenz „ an Hand zu gehen, alschon mermaln resolvirt „ worden, also auch oft berührtem Burgun„ dischen Kreise, als einem vornehmen mem„ bro imperii die begehrte Garanzie von „ Reichs wegen, nach Inhalt vorgedachten „ J. P. Reichssazungen, conclusorum, ebenfalls „ cum effectu zu prästirn sey. —" Dieses Reichsgutachten erhielt die Kaiserliche allerhöchste Genehmigung, und die Kraft eines ewig bindenden Reichsschlußes! er ward daher auch in den folgenden Reichsdeliberationen zum Grund gelegt, und von den drei Reichskollegiis unterm 18. Mai 1676. unter Bezug auf denselben beschloßen, Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst

zu ersuchen, daß „ Sie allergnädigst geruhen wol„ len, bei den — benachbarten Kreisen, Errinne„ rung zu thun, damit dem erwähnten Bur„ gundischen Kreise — mit der verlangenden „ Hilfe — wirklich an die Hand gegangen „ werde. — " *a*).

In dieser Lage, wer zweiflet, daß sich nicht sämtliche höchste und hohe Stände des Reichs dem Erlauchtesten Kaisers Sohne anzuschließen, und der, „ durch so mancher Helden Blut „ im Lauf achtzehen stürmischer Jahrhunderte ge„ gründeten, behaupteten, befestigten germanischen „ Freiheit, und Verfassung " eine neue Stütze zu gewähren, verbunden, und verpflichtet seyen? —

Mögten doch die Wünsche des patriotischen Deutschlandes bis zu den Thronen seiner Fürsten dringen, und — gewährt werden! Sie sind der Natur der Sache, den Reichsgesetzen, und vordern R. Schlüßen angemessen und bezielen die allgemeine Theilnahme an dem gegenwärtigen Kriege! Von Vaterlands Liebe beseelt, und voll fester Anhänglichkeit an die Verfassung drängt sich Ihm der

heiße

(a S. Beilage Lit. C.

heiße Wunsch entgegen, daß dieser Krieg, den Frankreichs Uebermuth dem Könige von Ungarn und Böheim abnöthigt, für einen Reichskrieg erklärt, und dem Neutralitätssisteme gänzlich entsagt werde! Diesem heißen Wunsche zufolge sieht er mit Sehnsucht jenem Augenblicke entgegen, der dem verwaisten Reiche ein neues allerhöchstes Reichsoberhaupt geben wird, das auf alleruntertthänigstes Ersuchen gnädigst geruhen wird, die zehen Reichskreiße zur Stellung des, im Jahre 1681. *a*) verglichenen Triplums an Mannschaft, und Beischaffung der schweren Artillerie und übrigen Kriegserfodernisse aufzufodern, die Gesetzmäßigen Avokatorien zu erlassen, und sämtlichen französischen Ministern den längern Aufenthalt im Reiche zu untersagen; alles nach Maaßgabe vorderer Reichsschlüße, redender Denkmäler, dem Patriotismus der deutschen Stände gestiftet!! Mit Vergnügen ließt der Patriot im R. Gutachten vom 11. Hornung 1689. daß „zu desto besserer „Erhaltung des (allgemeinen Zwecks) keine Neu„tralität, unter was Prätext und Vorwand „es immer sein könnte, imgleichen keine Korre„spon-

a) Pachners S. der Reichsschlüsse 2. Th. S. 288. 312.

„ ſpondenzen mit Frankreich, weniger einige „ Miniſter im Römiſchen Reiche zugelaſſen, „ ſondern alle Stände obligirt (wurden) die „ Waffen gegen Frankreich zu ergreifen, derge„ ſtalt, daß derjenige Stand, welcher ſich durch „ die Neutralität oder in andre Wege der gemei„ nen Hilfe entziehen — eben darum ſelbſt vor ei„ nen Reichsfeind ſo lange zu halten, bis er ſei„ ne Schuldigkeit präſtirt!“ a) Mit ſtillem Dankgefühle denkt er an dieſe zweckmäſige Verordnung zurücke, und hoft ihrer Erneurung entgegen, unter dem warmen Wunſche, daß die Avokatorien nach dem wörtlichen Inhalte Jener vom 6. Jul. 1675. geſchärft, und der Ungehorſamme für einen Verräther des Vaterlands und in die Strafe des Landfriedenbruchs fällig erklärt werden mögte! b) In

a) Londorpii actá publ. Tom. LIV. pag. 242. — Reichsgutachten de dato 14. & dictato 16. Apr. 1734. in Senkenbergs S. der N. R. A. 4. Th. S. 410.

b) Londorp acta publ. Tom. XIV. p. 235. „Wir befehlen, und gebiethen — ernſtlich bei Strafe des Landfriedbruchs, Münſteriſchen Friedenſchluſſes, und andrer R. Konſtitutionen, wie auch Verliehrung Leib und Lebens, Einziehung aller Hab und Güter, Entſetzung Ehr und Würden, Entwehrung aller Erb- und Anwartſchaft, — und daß dergleichen zu keinem Ehren-

In Ansehung der Kontingenten, ihrer ungesäumten Stellung und Wiederergänzung könnte dem entschöpfenden Gutachten der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts *a*) nach zuleben festgesezt, und diesem vorgängig mit vereinter Macht und Stärke dem Feinde entgegengegangen werden! Um ihm endlich allen möglichen Abbruch zu thun, und den baaren Geld Zufluß gänzlich zu entziehen, würde es nicht sachdienlich sein, nach dem Fingerzeige einer vortreflichen Reichstäglichen Abstimmung *b*) die Einfuhr aller französischen Waaren, und Produkten von Reichswegen zu untersagen, und — das allerhöchste Reichsoberhaupt um die mächtige Verwendung bei den auswärtigen Mächten Europens, damit sie der Krone Frankreich

renstand, bürgerlichen Aemter, Handwerker, noch andere Nahrungsmitteln zugelassen werden sollen, auch bei allen andern in den R. K. befindlichen Pönen rc. "

a) Vom 16. Aug. 1673. In Pachners Samml. 1. Th. S. 634. 658. — vom 20. September 1684. vom 14. April 1734. — In Senkenbergs S. der R. A. 4ter Th. S. 410.

b) Die Hoch und Deutschmeisterische, s. Fürsten Raths-Protokoll vom 4. Jul. 1791.

reich in diesen Augenblicke keine Unterstützung mögten angedeihen lassen, allerunterthänigst zu ersuchen! Und in diesem Falle, wer zweiflet am sehnlichst gewünschten Erfolge?

Deutschlands mächtigen Fürsten mit zween noch mächtigern Königshöfen vereinigt, wird es ein leichtes sein, jene Waffen, und Uebel abzuwenden, die dem Vaterlande drohen, und den Patrioten zagen machen! Sie werden das große Werk vollenden, welches Leopold, von Kurfürsten, und Ständen aufgefodert, begann! — Die Geschichte bewährt die Kraft der Reichsasoziazionen, a) durch sie ward Ludwig XIV. im Gange seiner Operationen aufgehalten, seine Waffen endlich von Deutschland abgewendtet; sollen Jene Ludwigs XVI. kräftiger widerstehen? — Eilet dem Wunsche der beiden Königshöfe entgegen, Er ist der Wunsch der ganzen Nation! —

a) Cæsarinus Fursteneriu
s de jure Legat. p. 103.

Bei

Beilagen.

Lit. A.

Kriegserklärung der Franzosen gegen den König von Ungarn und Böhmen.

Die Nationalversammlung, nachdem sie sich über den förmlichen Vorschlag des Königs berathschlaget hat, in Erwägung, daß der Wienerhof, mit Verletzung der Traktate nicht aufgehöret hat, den gegen ihr Vaterland empörten Franzosen einen offenbaren Schutz zu gewähren:

Daß derselbe mit mehreren Mächten von Europa, gegen die Unabhängigkeit und die Sicherheit der der französischen Nation, ein Verständniß veranlasset und hervor gebracht hat;

Daß Franz I. König von Ungarn und Böhmen, durch seine Noten vom 18. März und 7. April d. J. sich geweigert hat, diesem Verständnisse zu entsagen;

Daß derselbe, ungeachtet ihm durch die Note vom 11. März dieses Jahrs der Vorschlag gemacht worden ist, die Truppen an den Gränzen beider Seits auf den Friedensfuß zu setzen, die Kriegsrüstungen fortgesetzt und vermehrt hat;

Daß er die Souverainität der französischen Nation förmlich verletzet hat, indem er erklärte,

er wolle die Foderungen der in Frankreich begüterten deutschen Fürsten unterstützen, denen die französische Nation nicht aufgehört hat, Entschädigungen anzubieten;

Daß er gesucht hat, die französischen Bürger uneins zu machen und gegen einander zu bewaffnen, indem er den Mißvergnügten in dem Verständnisse der Mächte eine Unterstützung anboth;

In Erwägung endlich, daß die Weigerung auf die lezten Depeschen des Königs der Franzosen zu antworten, keine Hoffnung mehr übrig läßt, auf dem Wege einer freundschaftlichen Unterhandlung die Abhilfe dieser verschiedenen Beschwerden zu erhalten, und einer Kriegserklärung gleich kommt, decretiret, daß der Gegenstand dringend ist;

Die Nationalversammlung erkläret, daß die französische Nation getreu den durch ihre Konstitution geheiligten Grundsätzen, keinen Krieg in der Absicht Eroberungen zu machen, jemals zu unternehmen, und ihre Macht nie gegen die Freiheit irgend eines Volkes anzuwenden, nur zur Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit die Waffen ergreift;

Daß der Krieg, den sie auszuhalten sich genöthiget sieht, kein Krieg einer Nation gegen eine Nation, sondern die gerechte Vertheidigung eines freien Volks gegen den ungerechten Angriff eines Königs ist;

Daß

Daß die Franzosen niemals ihre Brüder mit ihren wahrhaften Feinden verwechseln, und nichts verabsäumen werden, um das Unheil des Krieges zu erleichtern, das Eigenthum zu schonen und zu erhalten, und nur auf die Häupter derjenigen, welche sich gegen ihre Freiheit verschwören, alles von dem Kriege untrennbare Uibel fallen zu lassen;

Daß sie zum voraus alle fremde aufnimmt, welche der Sache ihrer Feinde entsagen, sich unter ihre Fahnen stellen, und ihre Kräfte zur Vertheidigung ihrer Freiheit widmen wollen, daß sie auch durch alle in ihrer Macht liegende Mittel, derselben Niederlassung in Frankreich begünstigen wird;

Die Nationalversammlung, nachdem sie sich über den förmlichen Vorschlag des Kriegs berathschlaget, und daß der Gegenstand dringend sey, decretiret hat: beschließt den Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen, zu Pariß, den 20. Tag des Monats April, 1792. im vierten Jahr der Freiheit.

Lit. B.

Lit. B.

Dictatum Ratisbonæ die 12ma Decembr.
1791.
per Moguntinum.

Kaiserlich-allergnädigstes Kommissions-Ratifikations-Dekret an die Hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg,

de dato 10ten Dezember 1791.

Die Beschwerden der durch die seit dem Monate August des Jahrs 1789 ergangene Französische Schlüsse im Elsasse, Lothringen und sonsten Reichs-Friedensschlußwidrig beeinträchtigten Reichsstände und Angehörigen betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten, unsers Allergnädigsten Kaisers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsaßina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freyen Herrschaften

ten Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldnen Vließes, Seiner Röm. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und in den Niederlanden ꝛc. ꝛc. geben den allhier versammelten des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiemit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät hätten aus dem unterm 6ten August laufenden Jahres allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachten mit allergnädigstem Wohlgefallen ersehen, was gestalten Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs die Beschwerden der in dem Elsaß und Lothringen durch die neuern französischen Schlüsse betroffenen Reichsstände und Angehörigen (welche vermittels des Kaiserlichen Kommißions-Dekrets unterm 26ten April zur allgemeinen Reichsberathung waren gebracht worden) in reife Erwägung gezogen, das von Kaiserlicher Majestät zum Behufe der Beeinträchtigten bereits unterm 14ten December 1790 auf Verlanges des Kurfürstlichen Kollegiums an des Königs in Frankreich Majestät

vor

vor der Hand erlassene Schreiben, und die hiedurch bethätigte Reichsväterliche Vorsorge mit geziemendem Danke verehrt, auch wegen der hiebei ferners einzuhaltenden Grundregeln das Hauptaugenmerk darauf gerichtet haben, was die zwischen dem heiligen Reiche, und der Krone Frankreich bestehenden Friedensschlüsse mit sich bringen.

Bei der bisherigen unstäten Lage der Umstände in Frankreich hätte man zwar vermuthen sollen, es würde etwa von selbst der gerechte Bedacht darauf genommen werden, damit Deutschland nicht ferner Ursache habe, über offenbare Verletzung der Friedensschlüsse sich zu beklagen: Nachdem aber dies bisher nicht geschehen, sondern vielmehr die neue Konstitution Frankreichs ohne die gehoffte Ausnahme unterm 14ten Septemner sanctionirt worden ist, und daher die beschwerende Neuerungen in Lothringen une dem Elsaß wider die Reichsangehörigen noch immer fortdauern; so hätten Ihro Römisch Kaiserliche Majestät für nöthig ermessen, nunmehr nach den von Kurfürsten, Fürsten und Ständen alleruntertThänigst eingerathenen Maaßregeln fürzuschreiten, und des Endes in dieser für das deutsche Reich allerdings wichtigen Angelegenheit den maaßgebenden Reichsschluß dahin zu fassen:

1) Daß sich an die mit der Krone Frankreich bestehenden Friedensschlüsse, und die von Ihro Römisch-Kaiserlicher Majestät Vorfah-

ren am Reiche mit Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände errichteten Verträge fest zu halten; dahingegen auf alle weitere Nachgiebigkeit und Unterwerfung, welche einzelne Reichsstände und Angehörige über ihre unmittelbare Besitzungen im Elsaß und Lothringen für sich, ohne Einwilligung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, eingegangen haben, von Kaiserlicher Majestät und des Reichs wegen ganz keine Rücksicht zu nehmen, diese daher nicht anderst als den Kaiserlichen und des Reichs Rechten unnachtheilig zu achten, und auch als unverbindlich und ungültig anzusehen seyen.

2) Daß der seit dem August 1789 geschehene uneingeschränkte Vollzug der französischen Schlüsse, und ihre Erstreckung auf die deutschen Reichsstände und Angehörigen im Elsaß und Lothringen eben so willkürliche Beeinträchtigungen und Entsetzungen in den Rechten und Innhabungen derselben, als Verletzungen und Kränkungen der Kaiserlichen und des Reichs Oberkeit, auch Oberstlehensherrlichkeit seyen; und daß eben deswegen die von der französischen National-Versammlung wider die deutschen Reichsstände und Angehörigen im Elsaß', Lothringen, und sonsten zum Abbruche ihrer durch die Friedensschlüsse gesicherten Besitzungen, Gefälle, geist- und weltlichen Rechte und Besitzstand gewaltsam unternommene und vollstreckte Verfügungen für nichtig, Friedensschlußwidrig und so-

geartet

geartet anzusehen seyen, daß dagegen nicht nur die Rechte Kaiserlicher Majestät, und des Reichs allenthalben hiebei zu verwahren, sondern daß man auch nach der Reichsverfassung, und dem allgemeinen Reichsverbande nicht entstehen könne, sich hierunter der gekränkten Reichsstände und Angehörigen Reichskonstituzionsmäßig anzunehmen.

3) Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät hätten zwar sehr bedauert, daß die erhaltene Königlich-französische Antwort in der Form von dem anerkannten bewährten Herkommen, und der sonst bei dergleichen öffentlichen Handlungen zwischen beiden Reichen beibehaltenen Sprache abweiche, auch in dem wesentlichen Innhalte, besonders in Rücksicht der Verhältnisse, worinn die Beschwerde führenden Stände gegen das deutsche Reich stehen, der allgemeinen Erwartung ganz und gar nicht entsprochen habe. Da jedoch von der persönlichen Gerechtigkeitsliebe, und der erleuchteten Einsicht des Königs in Frankreich Majestät sich allerdings hoffen lasse, es werde auf eine nähere Namens Kaiserlicher Majestät, und des Reichs geschehende Vorstellung sich annoch in Güte zur Abhülfe der entstandenen Beschwerden, zur Entschädigung der in den Bekränkten bis itzt entgehenden Nutzungen, und zur Herstellung eines Friedensschlußmäßigen Standes willfährig bezeigt werden; so hätten Ihro Römisch-Kaiserliche

liche Majestät unermangelt, an mehrgedachten Ihro Herrn Bruders und Schwagers Königliche Majestät ein weiteres Schreiben zu erlassen, und darinn insonderheit wohlbemerklich zu machen, wie es eine irrige Unterstellung sey, als ob alle Besitzungen, worüber dermalen Beschwerde geführt wird, der französischen Reichs-Oberkeit dergestalt untergeben seyen, daß diese, sobald es dem französischen Reiche gemeinnüzlich scheint, darüber frei verfügen möge, wenn nur den hiebei Betroffenen eine Entschädigung verschafft würde; daß vielmehr jene Besitzungen, welche mit Kaiserlicher Majestät und des Reichs Einwilligung nicht abgetreten worden sind, in ihrem vorigen Verhältnisse zu Kaiserlicher Majestät und dem Reiche verbleiben, bei den Abgetretenen aber die vorbehaltenen Bedingnisse aufrecht erhalten werden müssen; daß der wider alles, was diesem zuwider seit dem August 1789 gegen Stände und Angehörige des heiligen Reichs vollstreckt worden, Kaiserliche Majestät in Allerhöchst Ihro und des gesammten Reichs Namen eine feyerlichste Verwahrung hiemit einlegten; daß allschon würde geeilt worden seyn, den beschwerten Reichsständen und Angehörigen so, wie die Würde der Kaiserkrone, der Reichsverband und die Reichs-Konstitutionen mit sich bringen, wirksamste Hülfe zu leisten, wenn nicht die bekannte Gemüthsbilligkeit des Königs Majestät verhoffen ließe, daß alles in den Friedens-

 schluß-

schluß- und Reichs- vertragsmäßigen Zustand an- noch gütlich werde hergestellt werden.

Se. Königliche Majestät würden hiebei vor- sichtlich wohl erwägen, welche Folgen es selbst auf den Titel der französischen Besitzungen in Lothrin- gen, und im Elsaß annoch haben würde, wenn die bei Ueberkommung dieser Besitzungen heiligst versprochenen, auch durch die Friedens- Garantie selbst von Frankreich befestigten Bedingnisse izt nicht wollten gehalten werden, und wenn alle Nazionen in und ausser Europa, mit welchen je- mals Frankreich einen Vertrag geschlossen hat, izt wahrzunehmen hätten, daß diese Krone sich nicht daran gebunden achte, sobald ihr etwaiger Eigen- nutz ein Anderes derselben als erwünschlich dar- stellt.

Hoffentlich würde dieses Kaiserliche- nunmehr auch Namens des gesammten Reichs ergehende Schreiben die Würkung haben, daß alle seit dem August 1789 wider Stände und Angehörige des Reichs gemachte Neuerungen wieder abgestellt, denselben die entzogenen Nutzungen alsbald erstat- tet, und überhaupt alles in den Friedensschluß- und Reichsvertaagmäßigen Stand hergestellt wer- den.

Je eher Ihro Römisch- Kaiserliche Majestät von der dießfallsigen gerechten, auch wirksamen Königlichen Gesinnungen durch ein in hergebrachter Form erlassenes Schreiben würden

ver-

verständiget werden; desto weniger würde zu zweifeln seyn, daß Se. Königliche Majestät, und Ihro Nation sich aufrichtig angelegen seyn lassen, mit Kaiserlicher Majestät und dem Reiche Frieden zu pflegen. Der wörtliche Innhalt dieses Kaiserlichen Schreibens kömmt unter Ziffer 1. hier bei.

Den Erfolg davon würden Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät dem versammelten Reiche von Zeit zu Zeit mittheilen lassen, damit solcher Gestalt nähere Berathschlagungen gepflogen, auch demnächst ein weiterer Reichsschluß gefaßt werden könne.

Uebrigens hätten Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät mit vielem Unwillen wahrnehmen müssen, daß mehrere theils fremde, theils einheimische Schriften und Grundsätze ausgestreut werden, welche lediglich dazu geeigenschaftet sind, um einen Empörungsgeist der Unterthanen wider ihre Obrigkeit zu erregen.

Allerhöchstdieselben hegten zwar zu sämmtlichen Reichs-Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, Dieselben würden sich durch nichts dergleichen in der deutschen Treue, und dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsame irre machen, am wenigsten zu einer gemeinschädlichen, und deswegen hoch verpönten, auch jedem Einzelnen äusserst gefährlichen und nachtheiligen Empörung jemals verleiten lassen.

Damit jedoch desto sicherer verhütet werde, daß nicht etwa einfältige Leute durch irgend einige falsche Vorspieglungen zu einem Unwillen wider ihre Obrigkeit, oder sonst wider jemand, ja gar öffentlichen Unruhe und zu Ausschweifungen verführt würden, auch damit, Falls wider Verhoffen irgend einige Empörung ausbrechen wollte, einem solchen Uebel kräftigst vorgebogen werde; So hätten Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät in lebhaftester Erinnerung dessen, was Allerhöchstdieselben in Ihrer Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. 1. §. 2. — Art. 2. §. 8. — Art. 15. §. 1. — Art. 16. §. 1. und Art. 27. §. 3. allergnädigst versichert hätten, Reichsväterlich nicht entstanden, die von Kurfürsten, Fürsteu, und Ständen alleruntertränigst angerathene Weisung an die sämmtlichen Reichskreise (so wie die gegenwärtige kopeiliche Anlage unter Ziffer 2. zeigt) zu erlassen, und hierdurch dieselbe aufzufodern, damit der Ausstreuung empörerischer Schriften und Grundsätze gesteuert, anbei der zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderliche Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstand reichsverfassungsmäßig hergestellt werde.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden den des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaftern, und Gesandten mit

mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 10ten December 1791.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beilagen

zum Allergnädigsten Kaiserlichen Kommissions-Dekrete

de dato Regensburg den 10ten Dezember 1791.

Num. I.

Leopoldus secundus divina favente Clementia electus romanorum Imperator, semper Augustus Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ, Lodomeriæ, & Hierosolymæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, & Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ, Magnus Princeps Transilvaniæ, Dux Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis &c. &c.

Serenissimo & Potetissimo Principi, Domino Ludovico Augusto Regi Christianissimo, Fratri, Consobrino, & Affini Nostro Charissimo salutem, ac fraterni amoris, omnisque felicitatis continuum ac perpetuum incrementum. Serenissime, Potentissime, & Christianissime Princeps, Frater, Consobrine & Affinis Charissime! Querelas fidelium Imperii Nostri, de quibus Majestatem Vestram ad Desiderium Collegii Nostri Electoralis sub decima quarta Decembris anni præteriti amice interpellaveramus, una cum Responsoria Majestatis Vestræ, Electo-

Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, prout Conſtitutiones Noſtræ publicæ exigunt, communicare non ommiſimus. Quo majore ſtudio ac maturiore deliberatione omnia, quæ huc faciunt, penſitavimus, eo magis dolemus, Majeſtatis Veſtræ Reſponſoriam juſtiſſimæ Expectationi Noſtræ non ſatisfeciſſe; præterquam enim, quod exarata fuerit idiomate contra morem in Negotiis Imperium inter & Regnum Veſtrum occurrentibus receptum, in illa adhuc circa hoc hæſitari videmus, num fidelibus Imperii integrum ſit, Noſtram in Comitiis opem implorare, quo Imperatoria, & Imperii Proviſio, ſicut in Pacificationibus publicis pro iisdem vigilaverat, ita etiam easdem a Regno Veſtro debite ſervari nunc efflciat. Suppoſuerat, uti ex eadem colligimus, Majeſtas Veſtra, quaſi omnes fidelium Noſtrorum Poſſeſſiones, de quibus querelæ moventur, ſuprematui Coronæ Veſtrct ſubjaceant, ſicque huic competat facultas, de Poſſeſſionibus iſtis, prout ſalus publica Regni Veſtri exigere videtur, libere diſponendi, ſi modo aequa ſatisfactio gravatis præſtetur: verum ſuppoſitum hoc revera locum eatenus habere non poſſe, perſpicacia Majeſtatis Veſtræ deprehendet, ſi modo lubeat, ipſas pacificationes, & pacta cum Imperio Noſtro inde ab Anno milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo octavo initia, propius excutere; ex iis enim clare apparet, quænam ditiones ſucceſſive in ſuprematum coronæ Veſtræ

cum

cum consensu Imperatorum & Ordinum Imperii hucusque fuerint translatae; quo ipso vero simul consequitur, quod reliquæ fidelium Nostrorum Possessiones in Alsatia, Lotharingia & alibi sitæ, quæ accedente tali Consensu in suprematum coronæ Vestræ non sunt transcriptæ, in anteriore ad Nos & Imperium Nostrum Relatione debeant perdurare, quin ulli concluso Regni Vestri subjaceant: ulterius quoad ipsas cessiones in Regni Vestri suprematum factas, eaedem pacificationes clare exprimunt quasdam limitationes & restrictiones partim quoad Ecclesiastica, partim quoad Secularia fidelium Nnstrorum, quas adeoque ut sanctissimos suprematui Vestro positos limites, nullatenus pro arbitrio Nationis Vestræ, per nova sua conclusa perrumpendos Gallia Vestra debet agnoscere. His paclficationibus & pactis cum Imperio Romano Germanico initis, dum e parte Nationis Vestræ inde ab initio mensis Augusti anni millesimi septingentesimi octPgesimi noni derogari cœptum est, eo ipso Jura Nostra & Imperii, fideliumque Nostrorum læsa est justissime conquerimur, & hinc pro eorum conservatione non tantum solennissimam Nostro & sacri Imperii Nostri nomine protestationem hisce interponere, sed & ulterius pro eo, quem dignitas Imperialis Coronæquem Nexus Imperii - quemque Constitutiones Nostræ publicæ exigunt, modo, gravatis succurrere Nos obligatos esse agnoscimus.

Hoc

Hoc ipſum eſt, quod cum Imperii Noſtri ordinibus concluſimus, quodque omni efficaciora modo effectui dare propetaſſemus, ſi non aequanimitas Majeſtatis Veſtræ optime Nobis cognita, ſpem Nobis injeciſſet, de redintegratione plenaria in ſtatum pacificationibus ac pactis cum Imperio initis conformem amicabiliter obtinenda.

Providiſſime perſpiciet Majeſtas Veſtra ſequelas illas, quæ alias in ipſum titulum, quo Regnum Veſtrum varias Alſatiæ & Lotharingiæ ditiones ſucceſſive obtinuerat, redundarent, ſi promiſſiones Imperio Noſtro Corona Veſtra reciproce factæ, & ab eadem per ipſam pacis aſſecurationem firmatæ, nollent obſervari, ſi omnes totius Europæ, imo & extra Europam poſitæ Nationes, quæ unquam cum Regno Veſtro conventionem ullam inierunt, nunc intelligerent, quod Gallia ſanctitatem promiſſionum publicarum nolit attendere, ſed earum violationem eo ipſo ſibi licitam reputet, quam primum hæc præſenti ſuæ utilitati videtur eſſe convenientior.

Studium Veſtrum Juſtitiæ inter gentes colendæ, ac ſervandæ cum Imperio Noſtro amicitiæ procul dubio vincet putativam illam, quam e violatione præmemoratarum pacificationum Veſtri nunc forte aucupantur utilitatem; unde dubitare vix poſſumus, quin præſens inſtantia nunc Noſtro totiusque ſacri Imperii Noſtri Nomine repetita, ſit effectura, ut innovationes ab initio Auguſti anni

millesimi septingentesimi octogesimi noni susceptæ, quatenus Status & Fideles Imperii Nostri tangunt, mox tollantur, utilitatesque iisdem hucusque subtractæ quantocius refundantur, ac generatim omnia in eum, quem Pacificationes & Pactiones ab Antecessoribus Nostris & Imperio cum Regno Vestro initæ determinant, modum reducantur.

Justissimam hanc & efficacem Majestatis Vestræ intentionem esse, quo citius per responsoriam more cum Imperio Nostro recepto, intelligemus, eo minus de sincero Vestro & Nationis Vestræ cum Imperio colendæ pacis studio, dubitare poterimus.

Qui eidem prosperrima quævis exoptamus. Datum Viennæ die tertia Decembris Anno millessimo septingentesimo nonagesimo primo, Regnorum Nostrorum Romani, nec non Hungarici & Bohemici secundo.

Majestatis Vestræ

bonus Frater, Consobrinus & Affinis

Leopoldus.

Vt. Princeps Colloredo - Mansfeld.

Joan. Bapt. Lib. Bar. ab Horix.

In-

Inscriptio.

Serenissimo & Potentissimo Principi Domino Ludovico Augusto, Regi Christianissimo, Fratri, Consobrino & Affini Nostro Charissimo.

Num. 2.

An Kurmainz

als Kreis-ausschreibenden Fürsten des Kur-Rheinischen Kreises; & sic mutandis an alle übrige Kreis-Ausschreib-Aemter.

de dato Wien den 3ten December 1791.

LEOPOLD II.

Euer Liebden ist zum Voraus bekannt, wasgestalten Uns Kurfürsten, Fürsten, und Stände des Reiches unterm 6ten August laufenden Jahrs geziemend ersucht haben, bei den sämmtlichen Reichs-Kreisen die Vorkehrung solcher würksamer Maaßregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch, der landesherrlichen Polizeigewalt ohne Eintrag, auf eine gleichförmige Art der Verbreitung der zur Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze

mit wechselseitiger Beiwürkung vorgebogen, auch weiters mittelst thätiger allenthalbiger Herstellung der Reichs-Constitutionsmässigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungs-Standes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unserer Reichs-Regierung zum vorzüglichsten Augenmerk genommen haben, den öffentlichen Ruhestand des heil. Reichs, und sämmtlicher dessen Angehörigen aufrecht zu erhalten, sodurch männiglich in Unsern und des heil. Reiches Schutz zu haben, und wider allen unrechtmässigen Gewalt Reichs-Verfassungsmässig zu schirmen, ein solches aber nicht leichtlich würde zu erzielen seyn, falls nicht der Verbreitung empörerischer Schriften, wie ohnehin die Reichs-Gesetze, insonderheit der Reichs-Abschied von 1570. und die Reichs-Polizei-Ordnung jeder Obrigkeit gemessenst aufgeben, mit allem Ernst gesteuert, auch falls nicht jenes, was zu Handhabung des Landfriedens, und der allgemeinen Reichs-Vertheidigung, und Sicherheit allschon in den Reichs-Abschieden vom Jahr 1526 zu Speyer §. 9. und 1530 zu Augsburg §. 70. und s. w. in der Reichs-Executions-Ordnung vom Jahr 1555 und in dem Westphälischen Reichs-Friedens-Schluße verordnet ist, bewerkstelliget, und in dessen Gemäßheit jeder Kurfürst, Fürst, und Stand

dermassen gefaßt seyn wollte, damit Er, und die Seine sich selbst unver;ehenen Ueberfalls was entschütten, seinen Benachbarten förderliche, und fürträgliche Rettung leisten, auch hinwieder von Anderen tröstlichen Beistand erwarten möge.

Als gesinnen Wir an Euer ꝛc. Reichsväterlichst, all dieses den sämmtl. Ständen des N. Kreises zu Gemüth zu führen, und dieselbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zur Empörung und Anfruhr anfachenden Schriften, und Gruudsätze, sonderheitlich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser, und Verbreiter durch scharfe Bestrafung derselben, und durch unnachsichtliche Confiscirung dergleichen inn- und ausländischer Schrifren mit deßfallsiger wechselseitiger Beiwürkung sorgfältigst vorgebogen, auch überhaupt vorsichtig verhütet werde, damit nirgends in dem Reiche einige öffentliche Unruhe und Empörung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und sich mit jenem, was die onbefangene straks durchgehende Nechtspflege mit sich bringt, schuldigst zu bezeigen, mit Nachdruck vermögt, im Fall aber ein Auflauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem Kreisstande, so wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit bewaffneter starker Hand herbeigeeilet, sodurch Ordnung, Ruhe

und Sicherheit in dem Reiche gehandhabt, und jeder getreüer Reichs-Unterthan geschützt und bei dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit desto würksamer seyn, und desto einträchtlicher von statten gehen möge, so versehen Wir Uns zu Euer rc. und sämmtliche Stände des N. Kreises, dieselbe werden all solches Reichs patriotisch bewerkstelligen, auch eifrigst darzu verwenden, damit die Reichs-Constitutionsmässige Verfassung des gemeinsamen, und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungs-Standes allenthalben thätigst hergestellet, auch des Endes sich mit andern Reichs-Kreisen in vertrauliches Einvernehmen gesezt werde.

Wir sind immittels des billigen Vertrauens', und leben der getrösten Hoffnung, Euer rc. werden sowohl vor sich selbsten, als von obhabenden Kreis-Ausschreibamts wegen diese so heilsame Sache zu befördern sich angelegen seyn lassen, auch, wie solches geschehen sey, Uns baldigst berichten rc.

Lit. C.

Auszug Reichsgutachten.

dd. Regensburg den 18. Mai 1676.

Der Röm. Kaiſ. Maj. zu gegenwärtigen Reichs-tag Bevollmächtigtem Hochanſehnlichen Ppal. Commiſſario, dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Marguard Biſchoffen, und des Heil. Röm. Reichs Fürſten zu Eichſtadt ꝛc. bleibt hiemit geziemend onverhalten, daß demnach bei erſtgemelter Reichsverſammlung man an ſeiten des Löbl. Burgundiſchen Kreiſes, in puncto præſtandae Garantiæ, mit einem fernerweiten Memorial, vermög beygelegter Abſchrift eingekommen, ſolches in denen dreyen Reichs-Collegiis in behörige Deliberation gezogen worden.

Wann nun bekannt, was wegen Garandirung und Conſervation beſagten Kreiſes allbereits den 1. Sept. a. 1674. für ein Concluſum ergangen; Als hat man demſelben auch dem Effect angedeyen zu laſſen, deſto billiger erachtet, und geſchloßen, es wäre Ihro Kaiſ. Maj. (wie hiemit beſchicht) allerunterthänigſt zu erſuchen, daß Sie allergnädigſt gerühen wollen, bey denen löbliche Kurrhein — und Weſtphäliſchen, oder andern bernachbarten Kreiſ-

ſen

sen nachgestalt der Sachen, und dero allergnädigsten gutfinden, auch des H. General-Reichs Feld-Marschalle, Marggrafens zu Baaden Durlach, nachdrückliche Erinnerung zu thun, damit mehrerwehnten Burgundischen Kreiß, auf Begehren, des Königl. Hispanischen Hn. Gubernators selbiger Lande mit der verlangenden Hülfe, denen Reichskonstitutionen, J. P. wie auch denen alhier gemachten und von Allerhöchstgedachter Kais. Maj. allergnädigst approbirten Conclusis gemäß, würcklich an Hand gegangen, einfolglichen dieses vornehme Mitglied, dem ganze Reich zum Besten, wider den fürbrechenden feindlichen Gewalt kräftiglich geschüzet und gerettet werde. Womit Signatum Regensburg den 18. Mai 1676.

(L.S.) Kurfürstl. Mainz. Kanzlei.

Aus-

Auszug Kais. Commissions-Decreti.

dd. Regensburg den 17. Junii 1676.

Der Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, ist das bey allhiesiger Reichsversammlung wegen der von dem Löbl. Burgundischen Kreiß gesuchten Garantie und Hülfleistung sub dato den 18. Mai nächsthin verglichenem Reichsgutachten gehörigst eingeschickt worden. Wie nun in alle Weege die Billigkeit erfordert, daß, zufolge des unterm 1. Sept. des verwichenen 1674. Jahrs gemachten allgemeinen Reichsschlußes nicht weniger besagtem Burgundischen, als anderen Reichskreißen wider fürbrechende feindliche Gewalt die Garantie geleistet werde; also wolten allerhöchstged. Kais. Maj. nicht ermanglen, auf obengezogenes, unterm 18. Mai nächstverschienen Jahrs erstattetes Reichsgutachten gehöriger Orten die Verordnung thun zu lassen, damit mehrermeltem Burgundischen Kreiße, im Fall nicht allschon des H. Marggrafen Friederichs zu Baaden Fürstl. Durchlaucht, als General-Reichs Feld Marschalle, deßwegen Disposition und Anstalt gemacht worden seyn solte, aufbegehren, mit Hinschickung einer gewißen Anzahl Volcks, denen Reichs Constitutionibus, J. P., und bey gegenwärtigem Reichstag, von S. Kais. Maj. aller-

gnädigst approbirten Conclusis gemäß, würcklich an Hand gegangen werde: Welches des Höchstansehnlichen Kais. Hn. Principal Commissarii hochfürstl. Gnaden Kur — Fürsten und Stände gegenwärtigen Räthen, Bottschafften und Gesandten, also zur Nachricht zu hinterbringen nicht ermangeln wollen; denen Sie da benebenst zu Bezeigung freundlich — auch günstig und gnädigen Willens beständig wohlgeneigt und erbietig verbleiben. Signatum Regensburg den 17. Junii 1676.

(L.S.) Marguard.

Kirchfreund